



Haushaltsentwurf 2021

Erläuterungsband



Einzelplan 04 für den Geschäftsbereich des
Ministeriums der Justiz

Vorwort

Die Erarbeitung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2021 war entscheidend von der coronabedingten Ausnahmesituation des Jahres 2020 geprägt. Diese Ausnahmesituation dauert weiterhin an. Für eine auf empirischer Grundlage beruhende, zuverlässige Abschätzung möglicher Folgen der Corona-Situation, insbesondere auf den Personalbedarf und die Belastungssituation der Justiz, ist es allerdings auch mit Blick auf die fortlaufende Dynamik der Situation noch verfrüht.

Umso wichtiger ist das deutliche Signal, das vom Entwurf des Justizetats für das kommende Haushaltsjahr ausgeht: Nordrhein-Westfalen bleibt der Garant für die bundesweite Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat. Die Landesregierung steht für den Rechtsstaat ein und kümmert sich um eine in finanzieller, personeller und technischer Hinsicht stärkere Justiz. Damit erhält die Justiz in Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Ausstattung, die sie in die Lage versetzt, die bisherigen und aktuellen Herausforderungen zu bewältigen. Diese verlangen insbesondere den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten des Landes immense Anstrengungen ab. Im Sinne der von der Landesregierung verfolgten Null-Toleranz-Strategie gilt es im kommenden Haushaltsjahr insbesondere, eine konsequente Strafverfolgung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie zu gewährleisten, die neuen Regelungen zur Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet zu implementieren sowie für die konsequente strafrechtliche Aufarbeitung der Cum-Ex-Verfahren Sorge zu tragen. Zur Bewältigung dieser und aller anderen Aufgaben wird die Personalverstärkung mit dem Haushaltsentwurf 2021 daher intensiv fortgesetzt werden. Insgesamt 646 neue Planstellen in Justiz und Justizvollzug sind im Haushaltsentwurf 2021 für den Einzelplan 04 vorgesehen, darunter sind 332 Planstellen und Stellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 164 Planstellen und Stellen bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften sowie 137 neue Planstellen und Stellen im Justizvollzug.

Mit Blick auf den demografischen Wandel wird die Ausbildungsoffensive in der Justiz auch 2021 fortgesetzt. 70 zusätzliche Einstellungsermächtigungen für Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter und 8 zusätzliche Planstellen und Stellen für die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz sowie zusätzliche Sachmittel für die Unterbringung, Verpflegung und Dozentenvergütung führen zu Mehrausgaben von über 4 Mio. EUR im kommenden Haushaltsjahr, womit die Voraussetzung dafür geschaffen wird, auch in Zukunft qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Justiz in Nordrhein-Westfalen zu gewinnen. Im Rahmen der Ausbildungsoffensive soll zudem das Angebot an digitaler Lehre erweitert werden. Die Corona-Situation hat die Notwendigkeit entsprechender Lösungen besonders deutlich gemacht.

Auch die Digitalisierung der Justiz hat deshalb weiter an Aktualität und Dringlichkeit gewonnen. Die Fortführung der IT-Zentralisierung und die weitere Pilotierung der elektronischen Akte werden daher im Haushaltsjahr 2021 fortgesetzt. Die Fortführung des Projekts eJustice, namentlich die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs muss auch in den kommenden Jahren sichergestellt werden. Im Haushaltsentwurf 2021 sind hierfür die Prolongation von 85 kw-Vermerken sowie Sach- und Investitionsmittel in Höhe von insgesamt rd. 43,5 Mio. € vorgesehen.

Die Koordinierungsrunde zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen hat nach ihrer Konstituierung im Jahr 2019 ihre Arbeit im laufenden Haushaltsjahr erfolgreich durchgeführt und nunmehr vorerst abgeschlossen. Als Reaktion hierauf wird im Haushaltsentwurf 2021 ein Betrag von rd. 10,4 Mio EUR sowie eine für die planerischen und baulichen Bedarfe erforderliche Verpflichtungsermächtigung etatisiert.

Auch im Übrigen wird die personelle Ausstattung des Justizvollzugs in NRW im Haushaltsjahr 2021 deutlich verbessert. U.a. sollen die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Haftplätzen gefördert, die Suizidprävention verbessert, die Sozialtherapie ausgebaut, die konsequente Bekämpfung von Drogenkonsum und -handel im Justizvollzug gefördert und das Übergangsmangement optimiert werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Vorbemerkung	1
B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts	3
I. Gesamtfinanzsituation	3
Einnahmen-/Ausgaben-/Hauptgruppenübersicht/Diagramme	
II. Stellenübersichten/Diagramme	8
III. Schwerpunkte	13
1. Schwerpunkte des Haushalts 2021	13
2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04	22
3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke	24
4. Informationstechnik in der Justiz	40
C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln	47
I. Ministerium (Kapitel 04 010)	47
II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)	54
III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)	55
IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)	61
V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)	65
VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)	67
VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)	69
VIII. Landessozialgericht und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)	71
IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)	73
X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)	89
D. Personalbedarfsberechnung	94
E. EPOS.NRW	99

Vorbemerkung

I. Aufgabenbereiche der Justiz

Der Justiz obliegen folgende Aufgaben:

1. Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit dem Ministerpräsidenten und dem Ministerium des Innern
2. Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften
3. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
4. Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
5. Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
6. Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
7. Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
8. Übertragene Gnadenangelegenheiten
9. Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
10. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
11. Angelegenheiten der Berufungsgerichtsbarkeit
12. Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
13. Juristenausbildung

II. Gliederung des Einzelplans 04

Kapitel	Bezeichnung
04 010	Ministerium der Justiz
04 020	Allgemeine Bewilligungen
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte
04 410	Justizvollzugseinrichtungen
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung
04 900	Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Zum Geschäftsbereich der Justiz gehören - kapitelweise zusammengefasst - folgende Gerichte, Behörden und Einrichtungen:

Kapitel 04 210

- 3 Oberlandesgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Landgerichte
- 129 Amtsgerichte

Kapitel 04 215

- 3 Generalstaatsanwaltschaften (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 19 Staatsanwaltschaften

Kapitel 04 220

- 1 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (in Münster)
- 7 Verwaltungsgerichte

Kapitel 04 230

- 3 Finanzgerichte (in Düsseldorf, Köln und Münster)

Kapitel 04 240

- 3 Landesarbeitsgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln)
- 30 Arbeitsgerichte

Kapitel 04 250

- 1 Landessozialgericht (in Essen)
- 8 Sozialgerichte

Kapitel 04 410

- 36 Justizvollzugsanstalten (einschließlich Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg)
- 5 Zweiganstalten
- 5 Jugendarrestanstalten

Kapitel 04 510

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - in Recklinghausen
Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - in Wuppertal

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

I. Gesamtfinanzsituation

Die Ermächtigung zur Leistung von **Ausgaben** beläuft sich im Haushaltsjahr 2021 auf rd. **4.953,6 Mio. EUR** (2020: rd. 4.724,3 Mio. EUR).

Einnahmen sind für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von rd. **1.388,4 Mio. EUR** veranschlagt (2020 rd. 1.318,6 Mio. EUR).

Daraus ergibt sich ein **Zuschussbedarf** in Höhe von rd. **3.565,2 Mio. EUR** (rd. 72 % der Gesamtausgaben).

Nach Hauptgruppen gegliedert stellt sich der Justizetat im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar (in Mio. EUR):

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Bezeichnung	Entwurf 2021	Haushalts- plan 2020	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
			absolut	in %
Gesamteinnahmen (Hauptgruppen 0 - 3)	1.388,4	1.318,6	+69,8	+5,3
Personalausgaben (Hauptgruppe 4)	3.092,6	3.001,3	+91,3	+3,0
Sächliche Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5)	1.699,6	1.558,6	+141,0	+9,0
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6)	59,1	59,8	-0,7	-1,2
Bausgaben (Hauptgruppe 7)	25,7	19,2	+6,5	+33,9
Erwerb von beweglichen Sachen (Obergruppe 81)	87,6	93,8	-6,2	-6,6
Investive Zuweisungen (Obergruppe 88)	-	-	-	-
Bes. Finanzierungsausgaben (Hauptgruppe 9)	-11,0	-8,4	-2,6	+31,0
Gesamtausgaben	4.953,6	4.724,3	+229,3	+4,9
Zuschussbedarf	3.565,2	3.405,7	+159,5	+4,7
Verpflichtungsermächtigungen	166,1	153,4	+12,7	+8,3

Die auf die Kapitel entfallenden Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Einnahmen (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

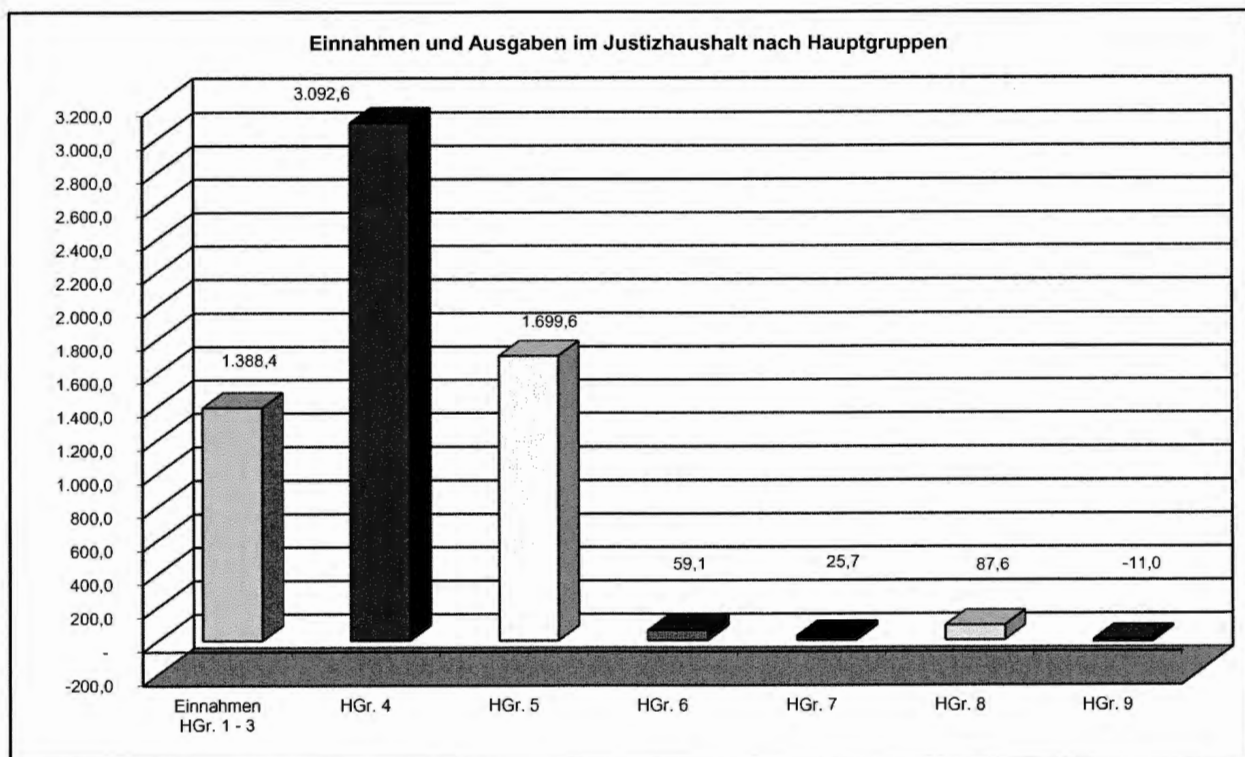
Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2021	Haushalts- plan 2020	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	395,0	385,0	+10,0	+2,6
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-	-	-	-
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	1.027.923,7	987.601,2	+40.322,5	+4,1
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	274.600,0	248.849,6	+25.750,4	+10,3
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	10.710,2	9.150,2	+1.560,0	+17,0
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	6.610,8	7.010,8	-400,0	-5,7
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	10.872,5	10.192,5	+680,0	+6,7
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	14.566,0	12.266,0	+2.300,0	+18,8
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	40.113,1	40.113,1	-	-
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	1.518,4	1.518,4	-	-
04 900	Beamtenversorgung	1.084,3	1.513,1	-428,8	-28,3
Einzelplan		1.388.394,0	1.318.599,9	+69.794,1	+5,3

Ausgaben (in TEUR) – Vorjahresvergleich -

Kapitel	Bezeichnung	Entwurf 2021	Haushalts- plan 2020	Veränderungen gegen- über dem Vorjahr	
				absolut	in %
04 010	Ministerium	35.057,8	37.953,7	-2.895,9	-7,6
04 020	Allgemeine Bewilligungen	-18.207,6	-17.993,4	-214,2	+1,2
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.465.809,4	2.328.531,9	+137.277,5	+5,9
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	321.178,0	303.665,4	+17.512,6	+5,8
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	95.559,7	94.996,8	+562,9	+0,6
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	23.747,3	24.695,2	-947,9	-3,8
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	71.008,2	70.707,3	+300,9	+0,4
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	140.615,0	122.971,8	+17.643,2	+14,3
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	860.954,5	841.717,4	+19.237,1	+2,3
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen	35.835,7	31.541,2	+4.294,5	+13,6
04 900	Beamtenversorgung	922.103,2	885.530,3	+36.572,9	+4,1
Einzelplan		4.953.661,2	4.724.317,6	+229.343,6	+4,9

Ausgaben (in TEUR) - gegliedert nach Hauptgruppen und Kapiteln –

Kapitel	Personal- ausgaben (HGr. 4) - TEUR -	Sächliche Verwaltungs- ausgaben (HGr. 5) - TEUR -	Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) - TEUR -	Bauausgaben (HGr. 7) - TEUR -	sonstige Investitionen (HGr. 8) - TEUR -	Besondere Finanzierungs- ausgaben (HGr. 9) - TEUR --	Summe Ausgaben - TEUR -
04 010	24.534,1	8.206,2	2.251,5	-	66,0	-	35.057,8
04 020	-	-	-	-	-	-18.207,6	-18.207,6
04 210	1.194.251,6	1.184.164,0	5.518,6	10.175,5	74.850,8	-3.151,1	2.465.809,4
04 215	254.045,7	65.635,7	-	524,5	972,1	-	321.178,0
04 220	75.890,4	18.405,0	-	891,0	373,3	-	95.559,7
04 230	20.892,5	2.791,9	-	-	62,9	-	23.747,3
04 240	44.748,5	25.999,6	-	100,0	160,1	-	71.008,2
04 250	63.539,9	76.873,3	12,0	20,0	169,8	-	140.615,0
04 410	486.684,8	298.107,3	41.284,3	13.700,0	10.797,1	10.381,0	860.954,5
04 510	15.950,5	19.400,1	-	300,0	185,1	-	35.835,7
04 900	912.049,7	-	10.053,5	-	-	-	922.103,2
Epl. 04	3.092.587,7	1.699.583,1	59.119,9	25.711,0	87.637,2	-10.977,7	4.953.661,2



II. Stellenübersichten/Diagramme

1. Gesamtübersicht Einzelplan 04 – Haushaltsjahr 2021

1.1 Veränderungen im Personalhaushalt - Kapiteldarstellung -

- neue Stellen -

Kapitel	Bezeichnung	neue Stellen
04 010	Ministerium	5
04 020	Allgemeine Bewilligungen	
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	332
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	164
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	
04 410	Justizvollzugseinrichtungen *	137
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	8
Summe		646

* davon 6 im Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 6 a Abs. 4 Haushaltsgesetz 2020 eingerichtete Planstellen

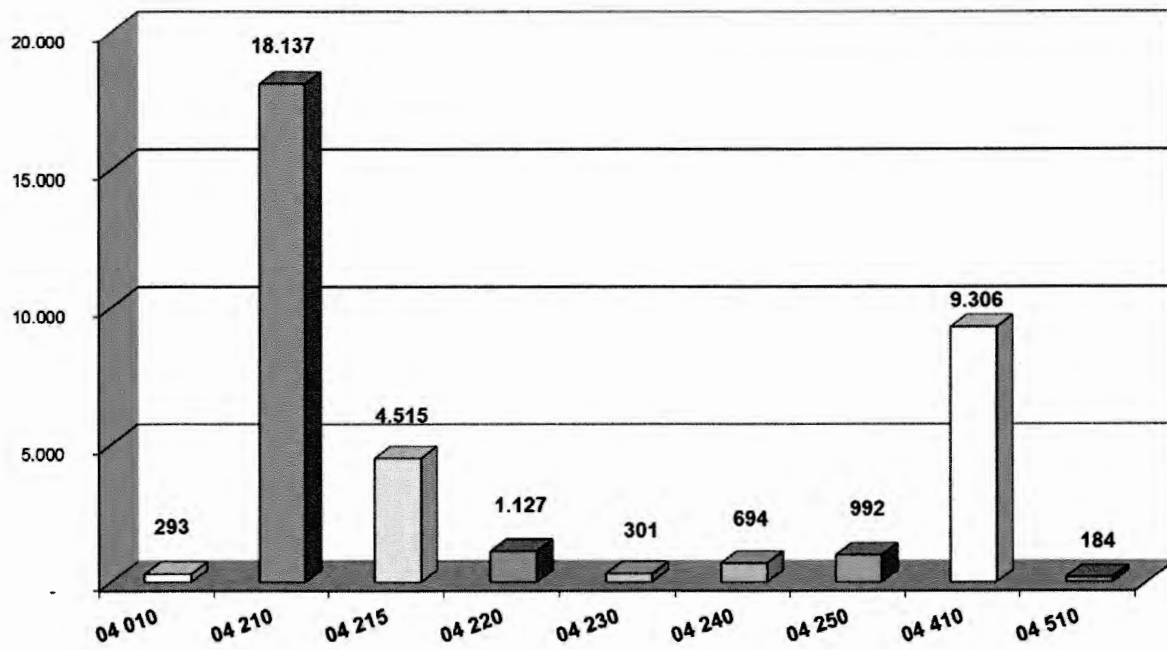
- saldierte Veränderungen -

In der nachfolgenden Übersicht sind die Einrichtung von 646 neuen Planstellen und Stellen sowie Stellenumsetzungen in den Einzelplan 04 aus anderen Einzelplänen (+ 3), die Realisierung von kw-Vermerken (-68) sowie Stellenumsetzungen innerhalb des Einzelplans, insbesondere im Zusammenhang mit der Zentralisierung von IT Aufgaben bei dem beim Oberlandesgericht Köln angesiedelten IT-Dienstleister (Kapitel 04 210), berücksichtigt.

B. Eckdaten und Schwerpunkte des Justizhaushalts

Kapitel	Bezeichnung	HH 2021	HH 2020	+ / -
04 010	Ministerium	293	286	+7
04 020	Allgemeine Bewilligungen			
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	18.137	17.745	+392
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	4.515	4.412	+103
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1.127	1.144	-17
04 230	Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster	301	313	-12
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	694	707	-13
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	992	997	-5
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	9.306	9.192	+114
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	184	172	+12
Summe		35.549	34.968	+581
nachrichtlich:				
	Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte		0	
	Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		0	
	Stellen für Beamtinnen/Beamte im Vorbereitungsdienst	2.674	2.199	+475
	Stellen für Auszubildende und Berufspraktikanten	5.474	5.450	+24
	Leerstellen	2.627	2.595	+32

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2021
(Kapiteldarstellung)

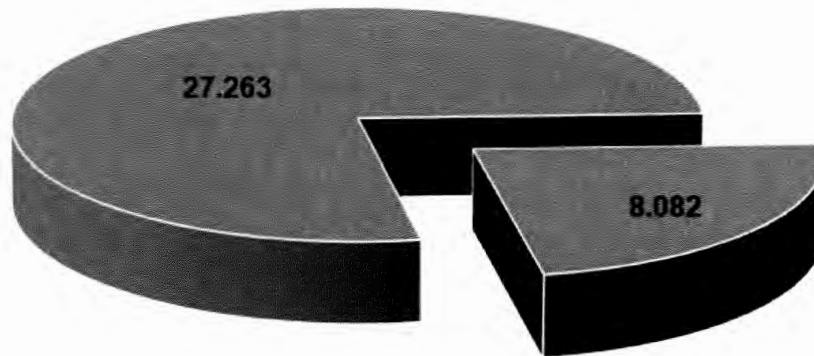


1.2 Veränderungen im Personalhaushalt - Laufbahndarstellung -

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamte und Richter	7.240	4.530	12.808	1.953	26.531	26.029	+502
Richterinnen und Rich- ter auf Probe	204				204	204	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	96	452	7.208	154	7.910	7.832	+78
Zwischensumme	7.540	4.982	20.016	2.107	34.645	34.065	+580
Titelgruppen:							
Planmäßige Beamte und Richter	7	723	2		732	730	+2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	166	1	172	173	-1
Insgesamt	7.547	5.710	20.184	2.108	35.549	34.968	+581
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Be- amte im Vorberei- tungsdienst		1.034	1.630	10	2.674	2.199	+475
Auszubildende	4.240		1.232		5.474	5.450	+ 24

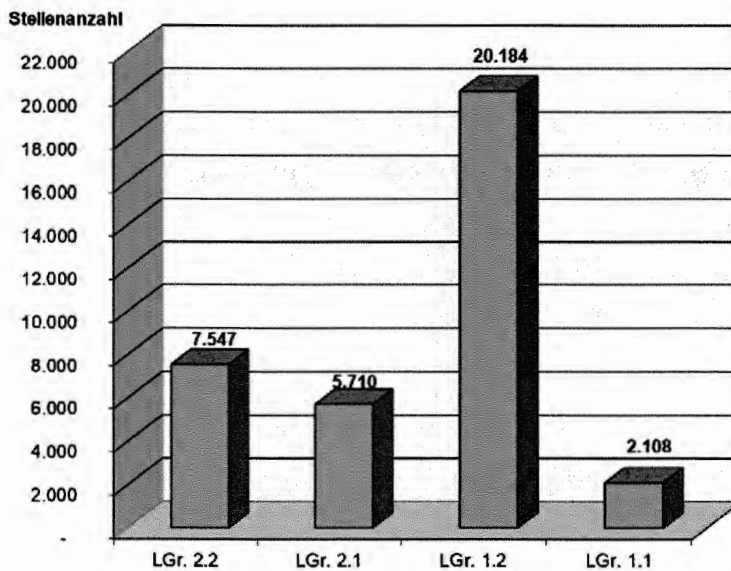
In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2021



▪ Planstellen ▪ Arbeitnehmer/-innen

Stellenbestand im Epl. 04 im Haushaltsjahr 2021 (aufgeteilt nach Laufbahnen)



III. Schwerpunkte

1. Schwerpunkte des Haushalts 2021

1.1 Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat in Nordrhein-Westfalen, Abbau einer übermäßigen Belastung und Stärkung der Justiz in allen Dienstzweigen und Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

Die vollständige, dauerhafte und nachhaltige Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat ist von zentraler Bedeutung für den Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2021. Damit soll die Justiz in Nordrhein-Westfalen in die Lage versetzt werden, die bisherigen und die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen. Diese verlangen insbesondere den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten des Landes immense Anstrengungen ab, beispielsweise mit Blick auf eine konsequente Strafverfolgung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie. Hinzu treten weitere rechtspolitisch bedeutsame Aufgaben wie beispielsweise die Einrichtung weiterer Häuser des Jugendrechts oder des Zentrums für die Delegierte Europäische Staatsanwaltschaft (DEUSTA).

Schließlich ist etwa die sorgfältige strafrechtliche Aufarbeitung der Tatvorwürfe im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Verfahren aktuell besonders hervorzuheben. Daher stellt die personelle Verstärkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Strafverfolgungsbehörden den wichtigsten Schwerpunkt des Entwurfs des Haushalts 2021 dar. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1.1.1 Stärkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit

(auch zur Strafverfolgung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie)

- 12 neue Planstellen Vorsitzende Richter/Richterin am Landgericht (BesGr. R 2)
- 5 neue Planstellen Richter/Richterin am Amtsgericht (BesGr. R 2)
- 76 neue Planstellen Richter/Richterin am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1)
- 9 neue Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9 EA)
- 120 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- 60 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2

- Streichung von 23 kw-Vermerken
bei 5 Planstellen R 1, davon 2 kw zum 31.12.2021 und 3 kw zum 31.12.2022,
bei 3 Planstellen BesGr. A 9 EA kw zum 31.12.2022 und bei 15 Tarifstellen vgl.
Laufbahngruppe 1.2, davon 7 kw zum 31.12.2021 und 8 kw zum 31.12.2023
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der
zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von rd. 1,8 Mio. €

1.1.2 Stärkung der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

(auch zur Strafverfolgung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie)

- 33 neue Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 18 neue Planstellen Amtsanwältin/Amtsanwalt (BesGr. A 12)
- 16 neue Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9 EA)
- 7 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister
(BesGr. A 5)
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der
zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 362.600 €

1.1.3. Personelle Verstärkung zur Aufarbeitung der Cum-Ex-Verfahren

1.1.3.1 Personelle Verstärkung der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

- 1 neue Planstelle Oberstaatsanwältin/ Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- 5 neue Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 1 neue Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (Wirtschaftsreferent)
(BesGr. A 13 EA)
- 1 neue Planstelle Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister
(BesGr. A 5)
- 6 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der
zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 142.100 €

1.1.3.2 Personelle Verstärkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- 3 neue Planstellen Vorsitzende RichterIn am Landgericht (BesGr. R 2)
- 6 neue Planstellen RichterIn am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1)
- 15 neue Planstellen JustizoberwachtmeisterIn/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- 3 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 137.100 €

1.1.4. Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Aufgrund des im Zeitpunkt der Erstellung des Erläuterungsbandes verabschiedeten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wird für die Länder aller Voraussicht nach ein erheblicher Erfüllungsaufwand entstehen. Im Zusammenhang mit Fragen der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wird diesem Bereich mit dem Haushaltsentwurf 2021 durch Einrichtung von insgesamt 92 zusätzlichen Planstellen und Stellen in einem ersten Schritt wie folgt Rechnung getragen:

1.1.4.1 Personelle Verstärkung der ZAC NRW

- 12 neue Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 2 neue Planstellen Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr. A 14)
- 2 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2
- Mittel für zusätzliche Aushilfskräfte zur Auswertung von Daten: 500.000 €
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Reisekosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 184.400 €

1.1.4.2 Personelle Verstärkung der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften im Übrigen

- 1 neue Planstelle Leitende Oberstaatsanwältin/Leitender Oberstaatsanwalt (BesGr. R 3)
- 14 neue Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- 6 neue Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- 1 neue Planstelle Amtsanwältin/Amtsanwalt (BesGr. A 12)

- 1 neue Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9 EA)
- 1 neue Planstelle Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- 35 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 732.600 €

1.1.4.3 Personelle Verstärkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit

- 5 neue Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1)
- 7 neue Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- 5 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 111.900 €

1.2 Ausweitung des Unterrichtsbetriebs bei der Fachhochschule für Rechtspflege und dem Ausbildungszentrum der Justiz (Ausbildungsoffensive)

Mit den Haushalten 2018, 2019 und 2020 sind aufgrund der Herausforderungen der demografischen Entwicklung und der bestehenden unbefriedigenden Bewerberlage Maßnahmen getroffen worden, um auch zukünftig eine hinreichende personelle Ausstattung in den Laufbahngruppen 2.1. und 1.2 zu gewährleisten. Diese Ausbildungsoffensive soll mit dem Haushalt 2021 fortgesetzt werden. Dabei wird im Haushaltsjahr 2021 besonders der Bedarf an Nachwuchskräften in der Laufbahngruppe 2.1 (Rechtspflegerdienst) im Fokus stehen.

In der Laufbahngruppe 1.2 des Justizdienstes wird seit 2020 im Rahmen des Programms "Mittlerer Dienst der Zukunft" wieder ein zweijähriger Vorbereitungsdienst (Ausbildung zum Justizfachwirt) angeboten und damit der Bewerberkreis auf Schulabgänger ausgeweitet. Zur Deckung des weiteren Ausbildungsbedarfs ist die Zahl der Einstellungsermächtigungen im Jahr 2021 auf den vollen Ausbildungsbetrieb auszubauen.

Im Hinblick auf erhöhte Ausbildungszahlen bei gleichzeitig begrenzter räumlicher Kapazität ist es erforderlich, neben dem Präsenz-Unterricht das Angebot an digitaler

Lehre auszubauen bzw. neu einzuführen. Die aktuelle Situation macht die Notwendigkeit entsprechender Lösungen nochmals besonders deutlich.

Im Einzelnen sieht der Haushaltsentwurf 2021 daher folgende Positionen vor:

Ausbildung (Kapitel 04 210)

- 280 Einstellungsermächtigungen Rechtspflegeranwärterin/Rechtspflegeranwärter
- 220 Einstellungsermächtigungen Justizsekretäranwärterin/Justizsekretäranwärter

Planstellen und Stellen (Kapitel 04 510)

- 1 neue Planstelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr A 14),
- 1 neue Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr A 13 EA),
- 1 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 2.2
- 2 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.2
- 1 neue Tarifstellen vgl. der Laufbahngruppe 1.1

Abordnungsstellen (Kapitel 04 510)

- 1 neue Abordnungsstelle Richterin/Richter am Oberlandesgericht (BesGr. 2)
- 1 neue Abordnungsstelle Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. 2)
- 2 neue Abordnungsstellen Justizrätin/Justizrat (BesGr A 13 BA)

Parallel zu den vorstehenden Abordnungsstellen sind in den Kapitel 04 210 und 04 215 Planstellen ohne Besoldungsaufwand gleicher Wertigkeit vorgesehen. Hierdurch soll bei Abordnungen eine Nachbesetzung der ursprünglichen Planstellen ermöglicht werden.

Sach- und Investitionsausgaben

- Sach- und Investitionsmittel (u.a. Verpflegung der Anwärter/innen, Lehr- und Lernmittel, Miete, Nebenkosten, Mobiliar sowie IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von rd. 3,1 Mio. €.

1.3 Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte

Die Fortführung des Projekts eJustice, namentlich die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs muss auch in den kommenden Jahren sichergestellt werden. Diejenigen Planstellen und Stellen, die mit kw-Vermerken bis zum Ende des Jahres 2021 versehen waren, müssen daher bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Hierzu im Einzelnen:

Kapitel 04 010

- 3 kw-Vermerke bei 4 Planstellen BesGr. A 13 EA zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 3 kw-Vermerke bei 2 Planstellen BesGr. A 11 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026

Kapitel 04 210

- 14 kw-Vermerke bei 14 Planstellen BesGr. R 1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 6 kw-Vermerke bei 4 Planstellen BesGr. A 9 EA zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 1 kw-Vermerk bei 1 Tarifstelle vgl. LGr. 2.1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 12 kw-Vermerke bei 12 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 10 kw-Vermerke bei 10 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026

Kapitel 04 215

- 2 kw-Vermerke bei 2 Planstellen BesGr. R 1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 10 kw-Vermerke bei 10 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 2 kw-Vermerke bei 2 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026

Kapitel 04 220

- 3 kw-Vermerke bei 3 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026

Kapitel 04 230

- 2 kw-Vermerke bei 2 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026

Kapitel 04 240

- 1 kw-Vermerk bei 1 Planstelle BesGr. R 1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 2 kw-Vermerke bei 2 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026

Kapitel 04 250

- 10 kw-Vermerke bei 10 Tarifstellen vgl. LGr. 1.2 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026
- 3 kw-Vermerke bei 3 Tarifstellen vgl. LGr. 1.1 zum 31.12.2021 auf 31.12.2026

Kapitel 04 510

- 1 kw-Vermerk bei 1 Planstelle BesGr. A 9 EA zum 31.12.2021 auf 31.12.2026

Daneben wird die Durchführung des Projekts durch Sach- und Investitionsmittel in Höhe von insgesamt rd. 43,5 Mio. € gestärkt.

1.4 Unterstützung der Opferschutzbeauftragten

Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen soll vor dem Hintergrund ihrer sehr erfolgreichen Tätigkeit um eine weitere Kraft des ambulanten Sozialen Dienstes verstärkt werden. Die personelle Verstärkung dient insbesondere dem Ausbau der proaktiven Tätigkeit der Beauftragten bei außergewöhnlichen Ereignissen. Der Haushaltsplanentwurf 2021 sieht daher vor:

- 1 neue Planstelle Sozialamtsrätin/Sozialamtsrat (BesGr A 12),
- Sachmittel (u.a. Miete, Nebenkosten, Mobiliar und IT-Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze) als Folgekosten in Höhe von 10.900 €

1.5 Zusätzlicher Bedarf in der Informationssicherheit

Die zur Umsetzung des ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) erforderlichen Aufgaben erfordern eine Aufstockung des Personalbestandes im Bereich der Informationssicherheit. Der Haushaltsplanentwurf 2021 sieht daher zur Verstärkung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie zur Abdeckung weiterer Mehrbedarfe im Kapitel 04 510 vor:

- 1 neue Planstelle Justizamtsfrau/Justizamtsmann (BesGr A 11)
- 1 neue Planstelle Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor (BesGr A 11)

1.6 System der technischen Sicherung für Justizbedienstete im Außendienst

Für den vorstehenden Zweck sind Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € vorgesehen.

1.7 Justizvollzug

1.7.1 Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen

Der Haushaltsentwurf 2021 sieht zusätzliche Haushaltsmittel bei Titel 971 00 in Höhe von 10.381.000 € vor, insbesondere für die Ausstattung der Hafträume mit brandhemmendem Mobiliar, die Ausstattung der Hafträume mit brandhemmenden Matratzen sowie Maßnahmen des baulichen Brandschutzes.

1.7.2 Umstellung der Vergütung von Vertragsärzten im Justizvollzug

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) hat die Versicherungspflicht der beim Land NRW beschäftigten Honorarärzte festgestellt, da Honorarärztinnen und -ärzte im Justizvollzug als Beschäftigte i. S. d. § 7 SGB IV anzusehen seien. Danach hat sich als letztlich einzige tragfähige und damit wirtschaftliche Variante die Umstellung des Modells auf eine Abrechnung der honorarärztlichen Leistungen nach der GOÄ herausgestellt, weil nur auf diesem Weg kurzfristig die zwingend notwendige ärztliche Versorgung der Gefangenen sichergestellt bleiben kann. Hierfür sind zusätzliche Haushaltsmittel bei Kapitel 04 410 Titel 427 60 in Höhe von rd. 2,1 Mio. € eingeplant.

1.7.3 Ausführungen von Gefangenen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit

- 19 neue Planstellen Justizvollzugsoberssekretär/Justizvollzugsoberssekretärin (BesGr A 7)

Mit diesem Schwerpunkt wird zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 18.10.2019 Rechnung getragen. Das BVerfG hat die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit präzisiert, die bisherige Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte verfassungsrechtlich beanstandet und aufgehoben. Die Entscheidung hat personalwirtschaftliche Auswirkungen, da sie zwingend eine gegenüber der bisherigen Praxis erhöhte Anzahl an Ausführungen zur Folge hat.

1.7.4 Stärkung des Justizvollzuges

Die seit dem Haushaltjahr 2018 begonnene Stärkung des Justizvollzuges soll mit dem Haushalt 2021 fortgesetzt werden. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Haftplätzen, die Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten psychisch kranker Gefangener, insbesondere zur Suizidprävention, die Intensivierung der Prävention und Bekämpfung politischer und religiös extremistischer Bestrebungen von Gefangenen, den Ausbau der Sozialtherapie, die Bekämpfung von Drogenkonsum und -handel sowie die Erhöhung der Beschäftigtenquote. Vor diesem Hintergrund sind folgende Planstellen vorgesehen:

- 25 neue Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/Justizvollzugsoberssekretär (BesGr A 7)
- 15 neue Planstellen Oberwerkmeisterin/Oberwerkmeister (BesGr. A 7)
- 7 neue Planstellen Regierungsrätin/Regierungsrat (Psychologischer Dienst, BesGr. A 13 EA)
- 3 neue Planstellen Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr. A 13 EA)
- 4 neue Planstellen Sozialinspektorin/Sozialinspektor (BesGr. A 9 EA)
- 1 neue Planstelle Regierungssekretärin/Regierungssekretär (BesGr. A 6)
- 5 Einstellungsermächtigungen für Regierungsinspektorenanwärterinnen/-anwärter einschließlich der notwendigen Planstellen im Haushalt 2024.

1.7.5 Optimierung des Übergangsmanagements

- 49 neue Planstellen Sozialinspektorin/Sozialinspektor (BesGr. A 9 EA)

Die Komplexität des Übergangsmanagements, die sich insbesondere auch aus der Vielzahl der externen Akteure in den vier Phasen (Zugangsverfahren, Vollzugsplanung, Entlassungsvorbereitung, Nachsorge) ergibt, erfordert letztlich in jeder Vollzugsanstalt die Schaffung der Funktion Koordinatorin oder Koordinator Übergangsmanagement.

Mit dem Ziel einer Professionalisierung des Übergangsmanagements im Jugendarrest soll von der gegenwärtigen Förderung auf eine Durchführung mit vollzugseigenen Kräften umgestellt werden. Die Ausgaben sind gegenfinanziert durch die Streichung des Ansatzes bei Kapitel 04 410 Titel 684 50.

In Justizvollzugsanstalten mit einem hohen Anteil an Untersuchungshaft und / oder Ersatzfreiheitsstrafen sollen Kräfte des Sozialdienstes eingestellt werden, die dort fachdienstspezifische Aufgaben des Übergangsmanagements mit dem Ziel der Haftverkürzung übernehmen (z.B. Erkundung der Möglichkeiten einer Haftverkürzung, Recherche der persönlichen und sozialen Verhältnisse, Vermittlung in geeignete psychosoziale Beratungsstellen bzw. Einrichtungen pp.). Diese Ausgaben sind gegenfinanziert durch eine entsprechende Reduzierung von Sachmitteln bei Kapitel 04 410 Titel 547 55.

2. Stellenabbau/kw-Vermerke im Einzelplan 04

2.1 Bilanzierung Haushalt 2020 - Haushalt 2021

Kapitel	Stand Haushalt 2020	Realisierung von kw-Vermerken 2020	Umsetzung von kw-Vermerken zwischen Kapiteln/ Einzelplänen	Streichung von kw-Vermerken 2021	Neue kw-Vermerke 2021	Stand Haushalt 2021	Veränderung des kw-Bestandes
04 010	28	0	1			29	1
04 020		0				0	0
04 210	251	-46	27	-23	3	212	-39
04 215	51	-6	-15			30	-21
04 220	221	-1	-1			219	-2
04 230	11		-6			5	-6
04 240	12		-3			9	-3
04 250	88					88	0
04 410	17	-15	6		8	16	-1
04 510	3					3	0
Epl. 04	682	-68	9	-23	11	611	-71

Anmerkung: In folgenden Bereichen sind kw-Vermerke mit Vorbehalt ausgebracht:

Kapitel	Stand 2019	Stand 2020
04 010	6	6
04 215	-	1
04 220	1	1

2.2 Aufgliederung nach Laufbahngruppen

Kapitel	unspezifiziert	Laufbahngruppe 2.2	Laufbahngruppe 2.1	Laufbahngruppe 1.2	Laufbahngruppe 1.1
04 010		16	8	5	
04 020					
04 210		41	74	43	54
04 215		10	4	16	0
04 220		93	11	94	21
04 230		0	3	0	2
04 240		4	2	1	2
04 250		39	4	39	6
04 410		1	1	14	0
04 510			1		2
Epl. 04		204	108	212	87

2.3 Aufteilung auf die Haushaltsjahre

Kapitel	ohne Befristung	2021	2022	2023	2024	2025	2026
04 010	6		1	8		8	6
04 020							
04 210	34	0	47	52	11	23	45
04 215	1		8	5		4	12
04 220	2	40		2	6	166	3
04 230					3		2
04 240					6		3
04 250			9	13	8	45	13
04 410		4	12				
04 510	2						1
Epl. 04	45	44	77	80	34	246	85

2.4 Ausbringungsgründe

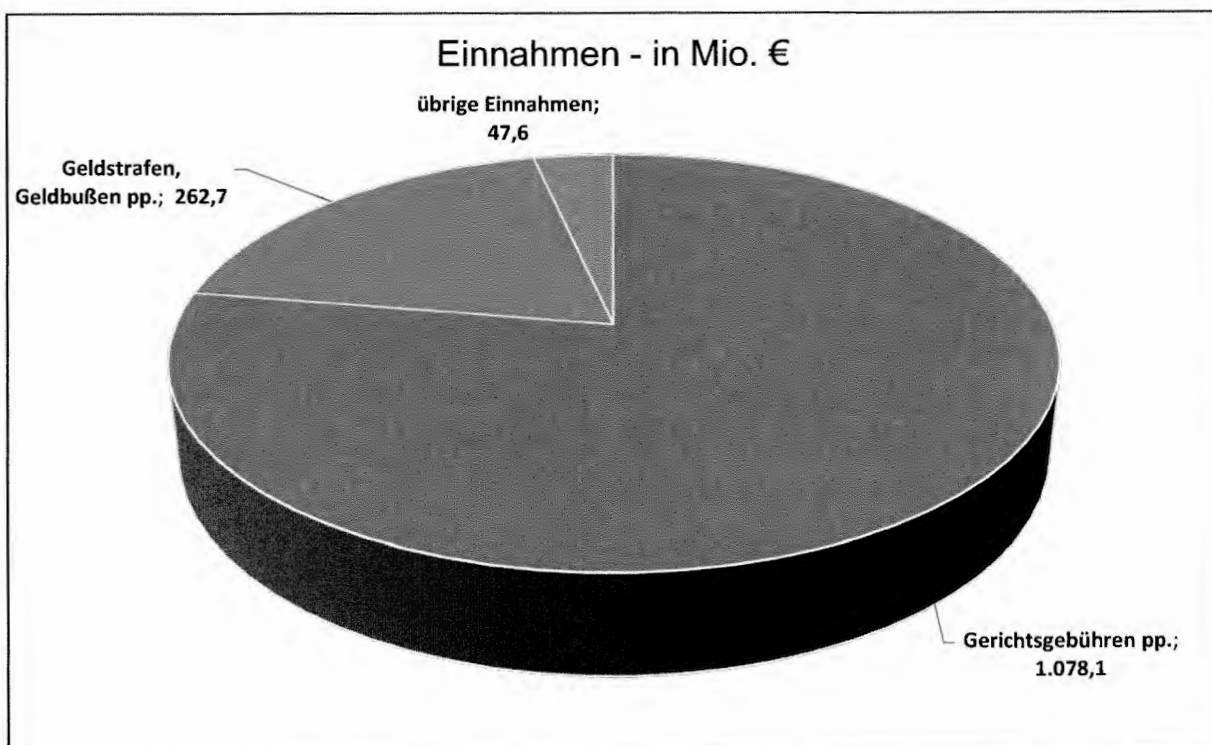
➤ Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte	273
➤ Beschleunigte Bearbeitung von Asylsachen	204
➤ Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit	12
➤ Verfahren nach AsylbLG, SGB II, III	27
➤ Klagewelle in der Sozialgerichtsbarkeit	20
➤ Privatisierung des Reinigungsdienstes	37
➤ Projekt Vorfahrt für Weiterbeschäftigung	8
➤ Verstärkungen im IT-Bereich	14
➤ Übernahme von Schwerbehinderten	5
➤ Haus der intensiv pädagogischen Betreuung	8
➤ Durchführung der JuMiKo und der Amtschefkonferenz	3
Gesamt	611

3. Einnahmen- und Ausgabenblöcke

Der Haushalt der Justiz ist bei den Einnahmen und Ausgaben in hohem Maße durch verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Vorgaben geprägt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Justiz zu verweisen (Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG), Unabhängigkeit des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin (§ 9 RPflG) und das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)). Daneben wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang durch bundesgesetzliche Regelungen bestimmt, die die Gerichte und Justizbehörden binden.

3.1 Einnahmen (HGr. 1 – 3)

Den weitaus größten Teil der Einnahmen bilden die Gebühren und Entgelte sowie die Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht in Anpassung an die Ist-Entwicklung insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 1.388,4 Mio. € vor. Davon entfallen rd. 1.340,8 Mio. € (= rd. 96,6 %) auf die vorgenannten Einnahmearten. Umfang und Höhe der verhängten Geldstrafen und Geldbußen werden vom Gericht bestimmt und sind jeder Einflussnahme entzogen. Die Gerichtsgebühren sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen (z.B. GKG, FamGKG) festgelegt.

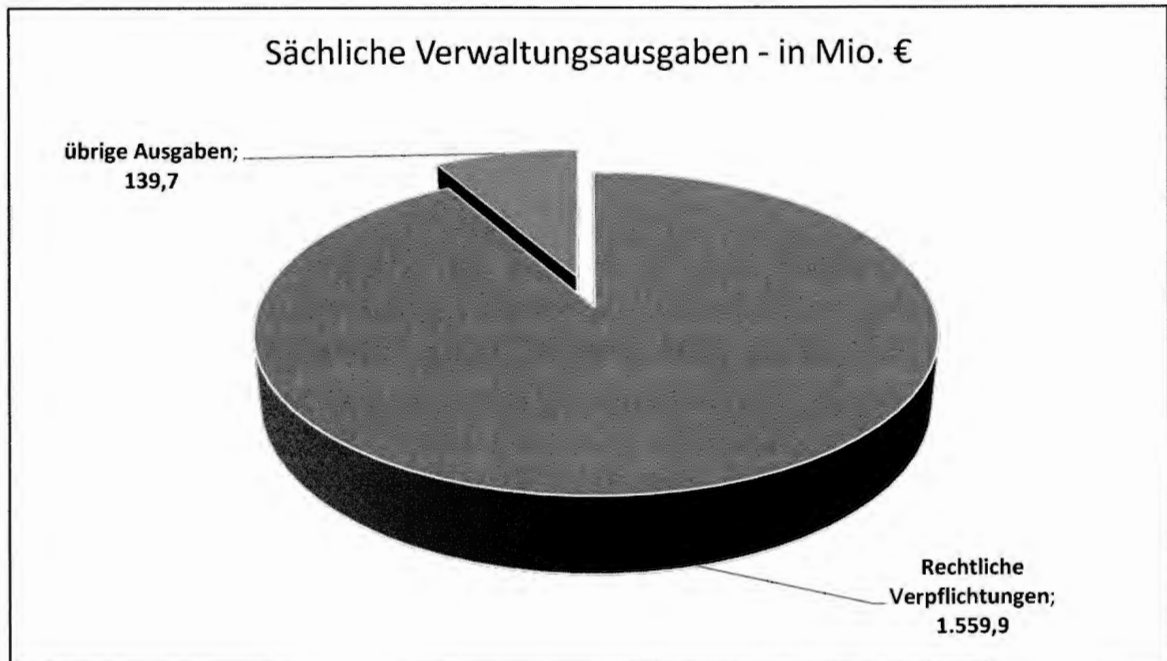


3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben (HGr. 5)

Haushaltsentwurf 2021:

1.699,6 Mio. €

Nach den Personalausgaben bilden die sächlichen Verwaltungsausgaben (HGr. 5) den größten Ausgabenblock im Einzelplan 04. Diese Ausgaben sind zu mehr als 92 Prozent rechtlich gebunden.



Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sind insbesondere folgende Ausgaben rechtlich verpflichtend:

- **Ausgaben für Zustellungen** (Gruppe 511)

Haushaltsentwurf 2021:

40,5 Mio. €

Die Ausgaben sind für gesetzlich vorgeschriebene oder vom Gericht angeordnete Zustellungen von Schriftstücken sowie für die Bereitstellung von Leitungskapazitäten unabweisbar notwendig und haben sich seit dem Jahr 2011 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2011	40.713.903	-2.017.812	-4,72
2012	38.778.016	-1.935.887	-4,75
2013	37.767.086	-1.010.930	-2,61
2014	37.663.753	-103.333	-0,27
2015	37.470.871	-192.882	-0,51
2016	36.666.689	-804.181	-2,15
2017	36.511.941	-154.748	-0,42
2018	38.666.999	+2.155.058	+5,9
2019	38.634.885	-32.114	-0,08

Maßnahmen zur Kostensenkung werden ausgeschöpft (z.B. Einsatz privater Zustelldienste, zentrale Ausschreibungen).

- **Ausgaben für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude**

Haushaltsentwurf 2021:

430,3 Mio. €

Die Justiz als personalstarkes Ressort mit mehr als 270 Dienststellen benötigt eine hohe Anzahl an Dienstgebäuden, die in aller Regel beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB) angemietet und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung aus dem Einzelplan der Justiz zu finanzieren sind. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BLB und Dritten sind zu erfüllen. Die Ansätze sind daher gebunden.

Im Bereich der Gebäudebewirtschaftungskosten sind für das Jahr 2021 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 92,0 Mio. vorgesehen. Für Anmietungen sind insgesamt 338,3 Mio. € veranschlagt worden. Hiervon entfallen rd. 92,7 % auf BLB-Mieten.

Die Ausgaben haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2011	339.038.013	+14.454.233	+4,45
2012	358.748.502	+19.710.490	+5,81
2013	368.212.283	+9.463.781	+2,64
2014	374.800.407	+6.588.124	+1,79
2015	373.059.915	-1.740.492	-0,46
2016	376.739.831	+3.679.916	+0,99
2017	380.252.863	+3.513.032	+0,93
2018	387.446.016	+7.193.154	+1,89
2019	393.473.475	+6.027.458	+1,56

Auslagen in Rechtssachen

Haushaltsentwurf 2021:

643,5 Mio. €

Die größte Ausgabebeziehung im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben stellen die Auslagen in Rechtssachen dar, die in vollem Umfang rechtlich gebunden sind. Im Einzelnen zu nennen sind hier die Vergütung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskosten- und der Beratungshilfe, die Gebühren und Auslagen der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, die Vergütung und Auslagen in Insolvenzsachen etc. Alle Leistungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen (z.B. ZPO, RVG, JVEG) und sind von der Justizverwaltung nicht zu beeinflussen. Die Ansätze für das Jahr 2021 berücksichtigen vom Bund in Aussicht genommene Erhöhungen der Entschädigungen nach dem JVEG sowie der Rechtsanwaltsgebühren unter gleichzeitiger Anpassung an die Ausgabenentwicklung im Übrigen.

Die Auslagen in Rechtssachen haben sich seit dem Jahr 2011 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2011	489.122.809	+11.122.571	+2,33
2012	488.580.690	-542.119	-0,11
2013	484.009.972	-4.570.718	-0,94
2014	524.088.912	+40.078.941	+8,28
2015	524.594.082	+505.170	+0,10
2016	527.822.975	+3.228.893	+0,62
2017	517.492.859	-10.330.116	-1,96
2018	516.535.651	-957.208	-0,18
2019	517.993.097	+1.457.446	+0,28

- **Prozesskosten- und Beratungshilfe**

Die Ausgaben für Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe haben sich im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2011: 130,0 Mio. Euro (- 2,2 %)

2012: 124,1 Mio. Euro (- 4,5 %)

2013: 118,5 Mio. Euro (- 4,5 %)

2014: 123,8 Mio. Euro (+ 4,5 %)

2015: 120,0 Mio. Euro (- 3,1 %)

2016: 115,1 Mio. Euro (- 4,1 %)

2017: 106,8 Mio. Euro (- 7,2 %)
2018: 100,0 Mio. Euro (- 6,4 %)
2019: 93,1 Mio. Euro (- 6,9 %).

Der seit dem Jahr 2015 festgestellte Ausgabenrückgang hat sich im Jahr 2019 verfestigt und beträgt nunmehr 6,9 % gegenüber dem Vorjahr.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform lassen sich – nach einer Phase des Abwartens und Beobachtens – nunmehr weitgehend verlässlich prognostizieren. Nachdem die Ausgaben seit dem Jahr 2015 kontinuierlich zunächst um 3,1 % in 2015, um 4,1 % in 2016, um 7,2 % in 2017, um 6,4 % in 2018 und nunmehr um 6,9 % in 2019 – jeweils gegenüber dem Vorjahr – gesunken sind, ist davon auszugehen, dass der Rückgang auf die im Rahmen der Reform des zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungsrechts (BGBl. I 2013, 3533) durchgeführten Gesetzesänderungen zurückzuführen ist und eine dauerhafte Entwicklung darstellt.

Dabei darf allerdings weiterhin nicht außer Acht gelassen werden, dass die zum 1. April 2017 in Kraft getretene Erhöhung des sogenannten Schonvermögens gemäß § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu Mehrausgaben im Bereich der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe führen dürfte.

- **Auslagen in Insolvenzverfahren**

Haushaltsentwurf 2021: **40,0 Mio. €**

Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für Auslagen in Insolvenzverfahren sind - nachdem sie zunächst kontinuierlich gestiegen waren - in den Jahren 2013 bis 2019 jeweils zurückgegangen. Insgesamt haben sich die Ausgaben wie folgt entwickelt:

2010: 42,4 Mio. Euro (+ 7,9 %),
2011: 44,5 Mio. Euro (+ 5,0 %),
2012: 45,7 Mio. Euro (+ 2,7 %),
2013: 44,0 Mio. Euro (- 3,7 %),
2014: 43,2 Mio. Euro (- 1,8 %),
2015: 42,9 Mio. Euro (- 0,7 %)
2016: 42,6 Mio. Euro (- 0,6 %)
2017: 41,2 Mio. Euro (- 3,3 %)

2018: 39,3 Mio. Euro (- 4,6 %)

2019: 36,0 Mio. Euro (- 8,4 %).

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO vor, dass dem mittellosen Schuldner, der einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und die Restschuldbefreiung beantragt hat, die Verfahrenskosten gestundet werden können. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Insolvenzverwalter bzw. der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode und evtl. Sachverständigenkosten zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Letztere sind auch in masselos bleibenden Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird, aus der Staatskasse zu tragen. Die Höhe der hierdurch entstehenden Belastung des Justizhaushalts hängt von der Anzahl der Insolvenzverfahren ab.

Die Zahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren in Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2019 geringfügig gestiegen und lag bei 6.371. Im Jahr 2018 waren es 6.259, davor 6.586 (2017), 7.088 (2016) und 7.302 (2015). Seit 2011 war die Anzahl der in Nordrhein-Westfalen eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren stets rückläufig gewesen, nachdem sie in den Jahren 2009 und 2010 noch konstant auf hohem Niveau mit 10.005 (2009) und 10.013 (2010) Verfahren gelegen hatte.

Die Anzahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren ist in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 erneut gesunken auf 16.518 gegenüber 17.982 (2018), 18.795 (2017) und 20.499 (2016).

Eine zurückgehende Anzahl an Insolvenzverfahren kann sich auf die aus der Staatskasse zu übernehmenden Vergütungen und Auslagen der Insolvenzverwalter und Treuhänder auswirken (Titel 532 41). Die entsprechenden Ausgaben beliefen sich im Jahr 2019 auf 26.483.556,20 € und betrugen daher zusammen mit den Sachverständigenkosten im Insolvenzverfahren (Titel 532 42) von 9.413.639,67 € insgesamt – wie im Jahr 2018 – 99 % der gesamten Auslagen in Insolvenzsachen. Diese beiden Titel bleiben damit auf recht hohem Niveau.

Die weitere Entwicklung der Zahl der Insolvenzverfahren in 2020 und in den Folgejahren lässt sich allerdings kaum prognostizieren, da sie von der gesamtwirtschaftlichen Situation abhängt. Als Auswirkung der Covid-19-Pandemie muss in der näheren Zukunft mit einer steigenden Anzahl von Insolvenzverfahren gerechnet werden, wobei der Umfang dieses Anstiegs – wie

der weitere Verlauf der Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen – derzeit nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann.

- **Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer**

Haushaltsentwurf 2021:

354,5 Mio. €

Die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2011	194.070.148	+10.676.894	+5,82
2012	202.941.049	+8.870.901	+4,57
2013	218.127.085	+15.186.036	+7,48
2014	218.978.732	+851.647	+0,39
2015	240.310.670	+21.331.938	+9,74
2016	249.722.615	+9.411.945	+3,92
2017	260.282.056	+10.559.441	+4,23
2018	265.089.375	+4.807.318	+1,85
2019	275.794.893	+10.705.518	+4,04

Mit den Ausgaben für 2019 in Höhe von 275,8 Mio. € war ein erneuter Kostenanstieg zu verzeichnen. Die durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz angestrebte Begrenzung des Kostenanstiegs ist weiterhin nicht eingetreten.

Mittelfristig ist mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen (s.u.), wobei die weitere Kostenentwicklung gegenwärtig nur schwer prognostizierbar ist.

Die zentrale Bedeutung der Kosten für die Berufsbetreuung bei den Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer zeigt sich bereits an dem hohen Anteil von rund 82 % der 2019 in diesem Bereich insgesamt angefallenen Ausgaben (Titel 546 53: 228.452.452,82 €). Bei einem weiteren, sich auch für 2020 abzeichnenden Anstieg der Berufsbetreuungen, muss daher mit einer weiteren Steigerung gerechnet werden. Der Anstieg von beruflich geführten Betreuungen ist damit zu erklären, dass zugleich die Quote der ehrenamtlich geführten Betreuungen in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist. Erhebungen bei den Betreuungsgerichten haben ergeben, dass die Quote der neu bestellten ehrenamtlichen Betreuer von 58,58 % im Jahr 2011 auf 50,17 % im Jahr 2014 und wiederum auf 46,1% im Jahr 2018 gesunken ist. Neben einem Trend zur Professionalisierung ist dies nach Einschätzung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln (ISG), das in 2010 mit der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes befasst war,

auch darauf zurückzuführen, dass psychische Erkrankungen den häufigsten Grund für die Bestellung von Berufsbetreuern darstellen und die Zahl solcher Erkrankungen weiter deutlich zunimmt.

Auch durch die anstehende Reform des Betreuungsrechts - der Referentenentwurf liegt jetzt vor -, die noch im Jahr 2020 abgeschlossen sein soll, ist voraussichtlich mit einem Rückgang der ehrenamtlich geführten Betreuungen und mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen. Der Referentenentwurf sieht vor, das Vergütungsverbot für Betreuungsvereine aufzuheben und den bislang geltenden Grundsatz der Nachrangigkeit der Bestellung von Vereinen ggü. der Bestellung von natürlichen Personen einzuschränken. Hierdurch könnte es vermehrt zu der Bestellung von Vereinen zulasten von ehrenamtlich geführten Betreuungen kommen, wenn das Interesse der Vereine an der Gewinnung von Ehrenamtlichen zurückgehen sollte, wenn mit eigenen Kräften eigene Einnahmen erzielt werden können.

Der Referentenentwurf sieht zwar auch Regelungen vor, mit denen unnötige Betreuungsanordnungen zurückgedrängt werden sollen. Hintergrund ist, dass nach den Ergebnissen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ein erheblicher Anteil der Betreuungen durch die Bereitstellung vorgelagerter - niederschwelliger - Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten vermeidbar ist. Um dem zu begegnen, sind Regelungen für eine bessere Umsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes geplant. Es ist z.B. vorgesehen, im Betreuungsbehördengesetz (zukünftig BtOG) einen „Fallmanager“ einzuführen mit dem Ziel, andere soziale Hilfe zu vermitteln, um unnötige Betreuungsanordnungen zu vermeiden. In welchem Umfang diese Regelungen dazu beitragen können, Betreuungsanordnungen und damit Vergütungsanträge von Berufsbetreuern zukünftig zurückzuführen, bleibt abzuwarten. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen konnten die Auswirkungen des o.g. Referentenentwurfs bei der Aufstellung des Justizhaushalts 2021 noch nicht berücksichtigt werden.

Auch durch das seit Sommer 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung ist mittelfristig mit einer weiteren Kostensteigerung zu rechnen. Das Gesetz sieht u.a. eine Erhöhung der Betreuervergütung um durchschnittlich 17% vor, wobei sich die Auswirkungen im Jahr 2019 noch nicht voll im Justizhaushalt ausgewirkt haben dürften. In der ersten Jahreshälfte 2020 zeichnet sich bereits ein erheblicher Ausgabenanstieg gegenüber dem Vorjahr ab. Insgesamt werden die Änderungen mittelbar zu Mehrausgaben des Landes in Höhe von ca. 41. Mio. EUR p.a. führen.

Eine kostendämpfende Initiative auf Landesebene ist das Werben für die Erteilung von Vorsorgevollmachten. Zu diesem Zweck bietet der unter www.betreuung.nrw.de speziell zum Betreuungsrecht eingerichtete Internetauftritt zahlreiche Informationen zu Vorsorgevollmachten. Hierüber kann die interessierte Bürgerschaft auch die seitens des Ministeriums der Justiz herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht. Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall“ beziehen, die zu Beginn des Jahres 2018 umfangreich überarbeitet und neu aufgelegt wurde. Darüber hinaus informieren jeweils am ersten Donnerstag im Monat Experten aus der Justiz über die Möglichkeiten der Vorsorge und zu allen Fragen rund um das Betreuungsrecht. In der Zeit von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr können Betroffene und Angehörige den Experten telefonisch direkt Fragen stellen.

Ein weiterer nicht unerheblicher Teil der Ausgaben im Bereich Aufwandsentschädigung und Vergütung an Vormünder, Pfleger und Betreuer ist zudem auf die Ausgaben für Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich (Titel 546 55) zurückzuführen. Im Jahr 2019 ist es wieder zu einer (allerdings leichten) Kostensenkung um 1,6 % gegenüber dem Vorjahr gekommen. Die noch in den Jahren 2014 bis 2016 starke Kostensteigerung dürfte im Wesentlichen im Zusammenhang mit der damaligen Flüchtlingssituation und der notwendigen Einrichtung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stehen. Noch in diesem Jahr soll die Vormundschaftsreform abgeschlossen sein. Hierdurch ist mit moderaten Kostensteigerungen zu rechnen, da die vom Jugendamt geführten Amtsvormundschaften, die für die Justiz kostenneutral sind und die circa 80 % aller Vormundschaften ausmachen, zugunsten von Einzelvormundschaften zurückgeführt werden sollen, die im Fall der Mittellosigkeit des Mündels aus dem Justizhaushalt zu vergüten sind. Inwieweit sich dies zahlenmäßig konkret auf den Justizhaushalt auswirkt, steht derzeit jedoch noch nicht fest und konnte daher bei der Aufstellung des Haushalts 2021 noch nicht berücksichtigt werden.

- **Ausgaben für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen**

Haushaltsentwurf 2021:

41,1 Mio. €

Die Ausgaben haben sich seit dem Jahr 2011 wie folgt entwickelt:

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2011	31.010.474	-2.137.663	-6,45
2012	32.569.316	+1.558.843	+5,03
2013	33.226.186	+656.869	+2,0
2014	33.774.070	+547.884	+1,65
2015	35.229.906	+1.455.836	+4,31
2016	36.387.908	+1.158.002	+3,29

Jahr	Istausgabe in €	Differenz in €	In %
2017	36.530.873	+142.965	+0,39
2018	37.747.804	+1.216.931	+3,33
2019	40.770.496	+3.022.691	+8,01

Auch im Bereich der Versorgung und Betreuung der Gefangenen ist die Justiz durch das Strafvollzugsgesetz zur Leistung von Ausgaben rechtlich verpflichtet. Maßnahmen zur Begrenzung der Kosten werden unter Beachtung eines auf die soziale Integration der Straffälligen ausgerichteten Justizvollzuges ergriffen (z.B. zentrale Ausschreibungen, Begutachtung von Heil- und Kostenplänen bei der zahnärztlichen Versorgung). In Anpassung an die Ausgabenentwicklung, insbesondere im Bereich der Verpflegung und der medizinischen Versorgung der Gefangenen ist eine Anhebung der Ansätze geboten.

- **Sonstige rechtliche Verpflichtungen**

Haushaltsentwurf 2021:

49,9 Mio. €

Auch im Übrigen sind die Ausgaben der Justiz in größerem Umfang aufgrund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen gebunden, so u.a. durch Zahlungen an externe Bildungsträger bei der beruflichen Bildung von Gefangenen, Ausgaben für Rohstoffe der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugseinrichtungen oder durch Zahlungen an IT.NRW für den Betrieb der Informationstechnik (z.B. für das automatisierte Mahnverfahren oder das elektronische Grundbuch).

- **Sog. „disponible“ Ausgaben der Hauptgruppe 5**

Haushaltsentwurf 2021:

139,7 Mio. €

Die vorgenannten Ausgaben sind zwar nicht im engeren Sinne rechtlich gebunden. Sie stellen jedoch den unabweisbaren Bedarf zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Justiz dar. Beispielhaft zu nennen sind die Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Papier etc.), Bücher und juristische Fachzeitschriften, Geräte und Maschinen für den täglichen Gebrauch sowie deren Unterhaltung, Ausgaben für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten, Schadensersatzleistungen, Ausgaben für Dienstreisen, Kleinreparaturen an Dienstgebäuden und Ähnliches.

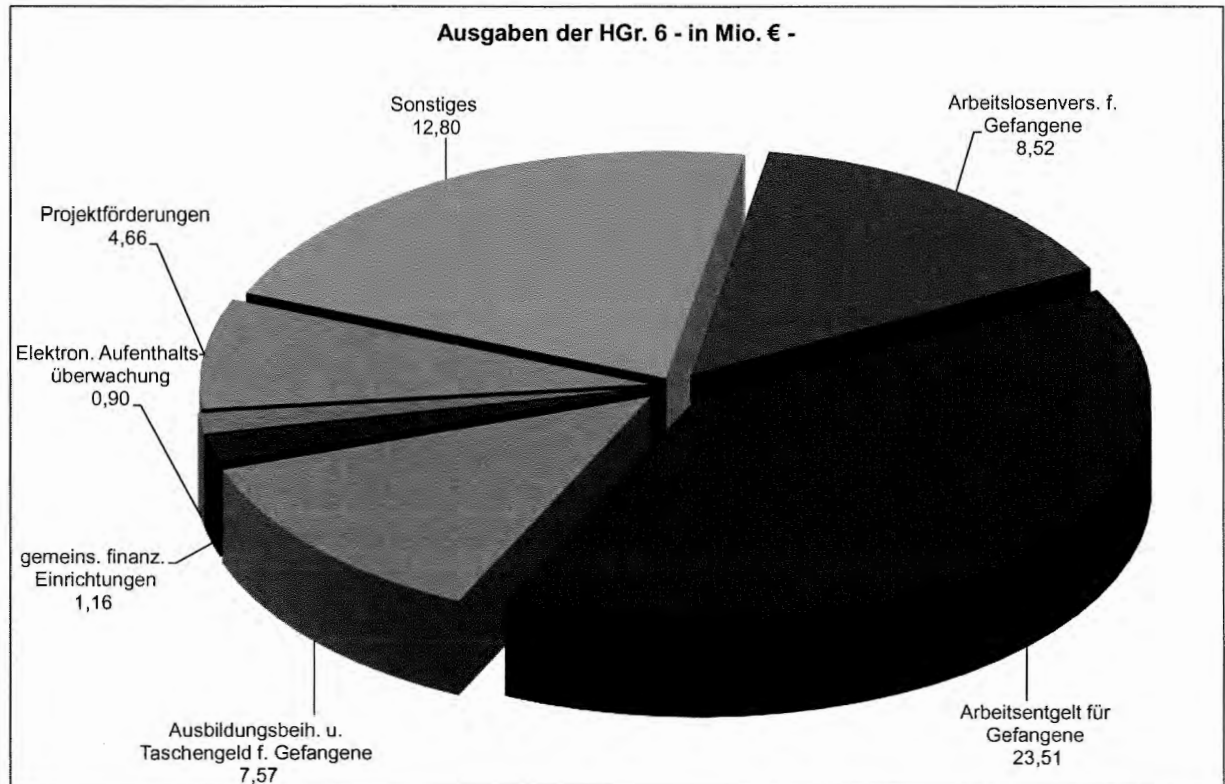
Zu diesem Ausgabenblock zählen auch die Mittel für die Fortbildung der Bediensteten. Der Großteil der Mittel wird mit rd. 2,4 Mio. € im Kapitel 04 510 Titel 525 20 veranschlagt, da der Justizakademie des Landes NRW gemeinsam mit der Fachhochschule für Rechtspflege NRW

die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für die Justizangehörigen obliegt. Die weiteren Mittel im Umfang von rd. 946.000 € sind bei den jeweiligen Fachkapiteln als sogenannte bezirkliche Fortbildungsmittel veranschlagt. Sie dienen den Mittelbehörden, Obergerichten und dem Justizvollzug dazu, behörden- oder bezirksspezifischen Fortbildungsbedarf zeitnah zu decken. Dazu gehören zum Beispiel die regelmäßigen Schulungen der Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes in der Eigen- und Fremdsicherung, fachspezifische Schulungen etwa der Ärzte, Desinfektoren oder Kraftfahrer des Justizvollzuges, aber auch die Entsendung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter (z.B. Akademie Mont Cenis). die Fortbildungsmittel werden mit dem Haushalt 2021 um 500.000 € aufgestockt, um dem erhöhten Fortbildungsbedarf Rechnung zu tragen. Der größte Teil entfällt mit rd. 360.000 € auf das zentrale Fortbildungsangebot der Justizakademie. Weitere 132.000 € entfallen auf den Justizvollzug.

3.3 Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)

Haushaltswurf 2021:

59,1 Mio. €



Der weitaus größte Teil der Mittel ist auch in der HGr. 6 durch rechtliche Verpflichtungen gebunden. Dies gilt insbesondere für die durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Leistungen für die Arbeitslosenversicherung, das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und das Taschengeld für Gefangene. Diese Bereiche machen rd. 67 % der Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse im Epl. 04 aus.

- **Forensische Ambulanz**

Für die ambulante psychotherapeutische Nachsorge für entlassene Strafgefangene, die unter Führungsaufsicht stehen, sieht der Haushaltsentwurf 2021 - wie im Vorjahr - einen Ansatz von 936.000 € vor. Die psychiatrische Haftnachsorgeambulanz gemäß § 68a Absatz 7 StGB ist mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) eingeführt worden. Ziel der Betreuung verurteilter Personen in einer psychiatrischen Haftnachsorgeambulanz ist eine deutliche Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei psychisch erkrankten Haftentlassenen. Die in Nordrhein-Westfalen bislang erprobten Projekte sind in diesem Sinne erfolg-

reich verlaufen. Die Planungen für ein flächendeckendes Angebot von ambulanten Haftnachsorgeeinrichtungen sollen daher weiter fortgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Fortschreibung des Mittelansatzes geboten.

- **Förderung freier Träger**

Rd. 7,9 % der Mittel der HGr. 6 entfallen auf Fördermittel für freie Träger. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Entwurf 2021 in €
04 210	684 10	Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	1.007.000
04 210	684 11	Täter-Opfer-Ausgleich	1.233.100
04 210	684 12	Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit	385.800
04 210	684 20	Modellprojekt zur Förderung gemeinnütziger Arbeit	936.000
04 210	684 30	Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der Behandlung von Sexualstraftätern	916.200
04 210	684 51	Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten	78.500
04 410	684 11	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten	100.000
Summe			4.656.600

Auf folgende Positionen ist besonders hinzuweisen:

- **Zuwendungen an freie Träger der Straffälligenhilfe**

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz werden seit 1981 zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene in freier Trägerschaft gefördert. Die Unterstützung der Strafgefangenen bzw. Haftentlassenen und ihrer Angehörigen dient der Resozialisierung mit dem Ziel der Rückfallprophylaxe und damit neben der inneren Sicherheit auch der Entlastung des Landeshaushalts. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 1.007.000 € vor.

- **Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Ziel des Förderprogramms ist im Wesentlichen die Finanzierung freier Ausgleichsstellen für den Täter-Opfer-Ausgleich. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll den mit einer Straftat verbundenen Konflikt soweit wie möglich außergerichtlich durch einen unmittelbaren Ausgleich des Scha-

dens des Opfers durch den Täter bewältigen. Darüber hinaus soll bei dem Täter durch Konfrontation mit dem Opfer eine Normverdeutlichung erreicht werden. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 1.233.100 € können jährlich etwa 4.350 Ausgleichsfälle in freier Trägerschaft und Programme zur Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert werden.

- **Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit**

Seit 1996 fördert das Ministerium der Justiz die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und das Bildungswerk des DBH-Fachverbandes. Ziel der Förderung ist es, die ehrenamtliche Arbeit in der Straffälligenhilfe durch Gewinnung und Motivation, fachliche Einführung, Begleitung und Unterstützung, Praxisanleitung und Supervision der ehrenamtlichen Kräfte zu stärken. Ohne das Programm wäre ein Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit nicht auszuschließen. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 385.800 € vor.

- **Modellprojekt für die Förderung gemeinnütziger Arbeit**

Seit 1984 besteht in Nordrhein-Westfalen die rechtliche Möglichkeit, bei nicht einbringbaren Geldstrafen alternativ freie Arbeit abzuleisten statt Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Das Ministerium der Justiz fördert seit 1997 zunächst fünf und seit dem Jahr 2013 insgesamt zehn Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft an den Standorten in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Geldern, Köln, Münster und Wuppertal. Die Fachstellen leisten einen Beitrag zur Haftvermeidung und darüber hinaus zur sozialen und teilweise beruflichen Integration dieser oft mit zahlreichen persönlichen und finanziellen Problemen konfrontierten Menschen. Der Haushaltsentwurf sieht daher eine Fortschreibung des Mittelansatzes in Höhe von 936.000 € vor.

- **Therapie von Sexualstraftätern**

Am 1. Juni 2013 ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend - das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Infolge der vorhergehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) und der gesetzlichen Neuregelung werden auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin Verurteilte trotz gutachterlich festgestellter Rückfallgefahr aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entlassen. Hinzu kommen die Fälle, in denen eine im Urteil vorbehaltene

oder nachträgliche Sicherungsverwahrung trotz einer vorhandenen Gefährlichkeit nicht mehr angeordnet werden kann, weil die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und die Verurteilten nach vollständiger Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe auf freien Fuß kommen. Der Therapiebedarf für diese und alle anderen Sexualstraftäter kann am Markt üblicherweise nicht gedeckt werden. Andere Kostenträger stehen regelmäßig nicht oder erst nach langwieriger Prüfung und Beantragung zur Verfügung. Der Ansatz, der der Finanzierung von Therapiemaßnahmen in freier Trägerschaft sowie im Rahmen von Bewährungs- und Führungsaufsicht dient, soll daher fortgeschrieben werden.

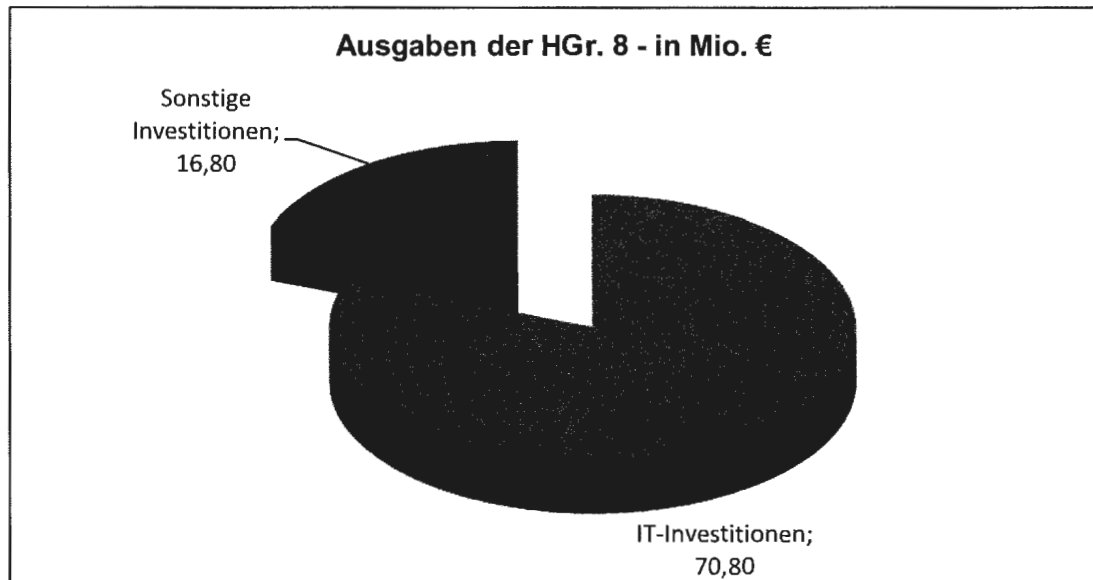
- **Übergangsmanagement im Jugendarrest**

Bis zum Jahr 2020 sah der Justizhaushalt bei Kapitel 04 410 Titel 684 50 Haushaltsmittel zur Implementierung eines Übergangsmanagements im Jugendarrest in Höhe von 237.000 € vor. Mit dem Ziel einer Professionalisierung des Übergangsmanagements im Jugendarrest soll von der gegenwärtigen Förderung auf eine Durchführung mit vollzugseigenen Kräften umgestellt werden. Dementsprechend sieht der Haushaltsentwurf 2021 die Veranschlagung zusätzlicher 6 Planstellen für jeweils eine Kraft des Sozialdienstes pro Jugendarrestanstalt und eine (vorzugsweise dem Fachbereich Sozialdienst zuzuordnende) Kraft für die übergreifende Koordination des Übergangsmanagements im nordrhein-westfälischen Jugendarrestvollzug vor. Die Veranschlagung der Planstellen wird gegenfinanziert durch die Verlagerung der bisherigen Fördermittel in den Personalhaushalt. Bei Kapitel 04 410 Titel 684 50 ist daher ein Strichansatz ausgebracht.

3.4 Sonstige Investitionen (HGr. 8)

Haushaltsentwurf 2021:

87,6 Mio. €



Der größte Teil der Investitionsmittel entfällt mit 81 % auf die IT-Investitionen (70,8 Mio. €). Allein für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sieht der Haushaltsentwurf 2021 Investitionsmittel in Höhe von rd. 30,6 Mio. € vor. Für die Informationstechnik im Übrigen werden rd. 40,2 Mio. € veranschlagt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 16,8 Mio. € werden für unabweisbar notwendige Beschaffungen (z. B. Erstausrüstungen, Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen, Ersatz für abgängiges Mobiliar, Ausstattung der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten sowie der Bereiche für die berufliche und schulische Bildung der Gefangenen) benötigt.

4. Informationstechnik in der Justiz

4.1 Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen

Auch mit dem Haushaltsentwurf 2021 werden die Ausgaben für die Informationstechnik in der Justiz bei zwei getrennten Titelgruppen im Kapitel 04 210 veranschlagt. Die Titelgruppe 63 enthält die Ausgaben für die Zentralisierung der Informationstechnik in einer zentralen IT-Betriebsstelle, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und die Einführung der elektronischen Akte (vgl. insoweit unten Nr. 4.4). Die bis einschließlich 2015 bei Kapitel 04 020 Titelgruppe 60 veranschlagten Mittel für die Informationstechnik wurden mit dem Haushalt 2016 in die neu eingerichtete Titelgruppe 64 des Kapitels 04 210 verlagert. Auch die letztgenannten Ausgaben sind weiterhin geprägt von der erforderlichen Modernisierung der IT-Betriebsstrukturen in der Justiz.

Der Zeitplan für IT-Zentralisierung, Eröffnung des ERV und Einführung der eAkte wird im Wesentlichen durch die folgenden Umstände bestimmt:

- Durch das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013“ (eJustice-Gesetz), das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017“ sowie das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsverordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016“ wurde der elektronische Rechtsverkehr ab dem 1. Januar 2018 kraft Gesetzes bundesweit flächendeckend eröffnet. Er betrifft alle Gerichte und nahezu alle Verfahrensarten, die Staatsanwaltschaften und die Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.
- Zum 1. Januar 2022 wird der elektronische Rechtsverkehr für Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen kraft Gesetzes verpflichtend sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die genannten professionellen Kommunikationspartner nur noch elektronisch mit der Justiz kommunizieren. Unter diesen Bedingungen wäre eine dauerhafte Beibehaltung der Papierakte weder praktikabel noch wirtschaftlich: sie würde zu einer dauerhaften Organisation des Medienbruchs führen, bei der elektronische Eingänge dauerhaft auszudrucken wären. Deshalb soll die elektronische Akte zum 1. Januar 2022 bereits möglichst weitgehend eingeführt sein.

- Das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 5. Juli 2017 begründet eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung in allen Verfahren und Gerichtsbarkeiten ab dem 1. Januar 2026.

Die gesetzlich vorgegebene Eröffnung des ERV und die damit notwendigerweise verbundene Einführung der elektronischen Akte (eAkte) erfordern die Zentralisierung der Informationstechnik in der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Daher wird die gesamte IT-Organisation einschließlich der zentralen Betriebseinrichtungen von den Gerichten und Behörden auf eine einheitliche Stelle, nämlich den justizinternen IT-Dienstleister bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln, übertragen. Die insoweit erforderlichen umfangreichen Umstrukturierungs- und Reorganisationsmaßnahmen werden auch im Haushaltsjahr 2021 fortgesetzt.

Im Hinblick darauf, dass die IT-Zentralisierung aller Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Einführung der elektronischen Akte voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2025 abgeschlossen werden können, besteht auch weiterhin die besondere Herausforderung darin, den laufenden IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bis zum Abschluss dieses Großprojekts sicherzustellen und den zur Zeit noch bei rund der Hälfte aller Gerichte und Behörden der Justiz dezentralen Produktivbetrieb weiterhin auf technisch hohem Niveau zu gewährleisten. Daher ist es zwingend erforderlich, die vorhandene dezentrale IT-Infrastruktur bis zur geplanten Zentralisierung der gesamten Informationstechnik der Justiz NRW sowohl im Hinblick auf die verwendete Hardware als auch mit Blick auf mittlerweile verfügbare moderne Büro- und Kommunikationstechnik weiterhin den kurzen Entwicklungszyklen der Informationstechnik anzupassen.

Vor dem Hintergrund knapper Finanz- und Personalressourcen kommt dem effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik zur Unterstützung der Geschäftsprozesse in der Justiz eine immer größer werdende Bedeutung zu. Daher ist über die IT-Zentralisierung hinaus die Einführung einer soliden Kunden- und Serviceorientierung der zentrale Dreh- und Angelpunkt, um diese Ziele zu erreichen. Nur auf diese Weise können das vorhandene hohe Effizienzniveau, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Informationstechnik in der Justiz gehalten werden.

4.2 Ausgabenschwerpunkte bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64

Die im Haushaltsentwurf 2021 bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagten Ausgaben für Informationstechnik sind schwerpunktmäßig vorgesehen für

- **Reinvestitionen** im Bereich der IT-Infrastruktur (aktive und passive Netzkomponenten, PC-Systeme, Drucker, Standardbüro- und Kommunikationssoftware pp.),
- den **Rechenzentrumsbetrieb** bei IT.NRW
(u. a. Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder, zentral betriebenes Fachverfahren für den ambulanten Sozialen Dienst NRW, Automatisiertes Mahnverfahren, Justizkostenverfahren JUKOS, elektronische Registerführung und elektronisches Grundbuch pp.),
- die **Sicherstellung** des laufenden IT-Betriebes (u. a. Verbrauchsmaterialien, Leitungskosten, Kosten des Servicedienstleisters IT.NRW für den Betrieb des Technischen Betriebszentrums (zentrale Serverüberwachung), Softwarepflege, Betrieb der zentralen Exchange- und Faxinfrastruktur),
- den weiteren **Ausbau** der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr (u. a. Public Key Infrastructure, elektronische Postfächer, zentraler Posteingang in der Justiz, Formularserver, erforderliche Softwareanpassungen in mehr als 40 Verfahrenslösungen),
- die **Entwicklung** eines einheitlichen bundesweiten Fachverfahrens, das beginnend mit dem Zivilbereich sukzessive alle Fachbereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Fachgerichte abdecken soll,
- die **Weiterentwicklung** der Software zur elektronischen Führung des Handelsregisters, des Datenbankgrundbuchs und zur Bearbeitung der Mahnsachen in Entwicklungsverbänden mit den Bundesländern,
- den Austausch von bestehenden analogen Telefonanlagen und Einrichtung moderner **VoIP-Technik** unter Berücksichtigung der Abkündigung veralteter ISDN-Technik durch die Netzprovider.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2021 in der Titelgruppe 64 Ausgaben in Höhe von rd. 98,4 Mio. € EUR aus.

4.3 Ausgaben im Rahmen der EU-Projekte / "Europäisches Justizportal"

In den letzten Jahren wurde in einem europäischen Konsortium unter der Leitung des Ministeriums der Justiz eine Lösung für eine sichere Transportinfrastruktur für den sich entwickelnden europäischen Rechtsverkehr unter der Bezeichnung e-CODEX entwickelt. Für die Justiz ist dies z.B. im Bereich der internationalen Rechtshilfeersuchen (vor allem der Staatsanwaltschaften und Strafjustiz), des europaweiten Mahnverfahrens und der Verfahren mit geringem Streitwert (sog. Small Claims) relevant. Hier müssen für die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und die EU-Bürgerinnen und Bürger sichere und zugleich einfach zugängliche Wege gefunden werden, bei denen die Sprachbarrieren, die höchst unterschiedlichen nationalen IT-Lösungen und die nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Vor allem im Bereich der grenzüberschreitenden Strafverfolgung nimmt die Bedeutung einer sicheren und schnellen digitalen Kommunikation zu.

Mehrere Projekte dienen der Ausweitung, Pflege und Verstetigung von e-CODEX. An diesen Projekten sind in der Regel zahlreiche (internationale) Partner - zumeist in Konsortien verbunden - beteiligt. Darüber hinaus ist das Land über das Ministerium der Justiz an EU-Projekten zur Vernetzung der nationalen Insolvenz- und Handelsregister und zum Aufbau einer internationalen Gerichtsdatenbank beteiligt. Die haushaltswirksame Abrechnung der Projekte erfolgt regelmäßig erst in den auf das Ende der Projektlaufzeit folgenden Jahren, sodass für die Haushaltsplanung 2021 folgende Projekte (noch) relevant sind:

- Me-Codex II, Laufzeit zwei Jahre bis Mai 2021, Fördersumme rd. 3 Mio. €,
- e-Codex Plus (Nutzung der e-Codex-Architektur für Small Claims und das Europäische Mahnverfahren), Laufzeit zwei Jahre bis Juli 2019, Fördersumme rd. 1 Mio. €,
- IRI for Europe (Insolvenzregistervernetzung), Laufzeit zwei Jahre bis April 2020, Fördersumme rd. 1,2 Mio. €,
- EXEC und e-Evidence (Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Beweismitteln), Laufzeit zwei Jahre bis Mitte 2020, Fördersumme gesamt rd. 3 Mio. €.
- EXEC II (Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Beweismitteln), Laufzeit 2 Jahre bis September 2022, Fördersumme gesamt rd. 2,6 Mio. €
- CCDB (Criminal Court Database), Laufzeit: 18 Monate (bis Juli 2022), Fördersumme gesamt rd. 1,2 Mio. €

Die Projektkosten (Personal, Sachmittel, Reisekosten etc.) werden von der EU in einer Höhe von bis zu 100 % erstattet. Durch die Beteiligung an den Projekten konnten und können Einsparungen bei landeseigenen Entwicklungen in diesen Bereichen erzielt werden. Außerdem entstehen Effizienzvorteile durch die frühzeitige Mitwirkung bei der Erarbeitung künftiger (technischer) Standards, wodurch positive Kosteneffekte erzielt werden.

Aufgrund der noch nicht konkret feststehenden Höhe der EU-Förderung ist im Rahmen des Haushaltsentwurfs auch für das Haushaltsjahr 2021 bei der für diese Verwendung eingerichteten Titelgruppe 62 ein Strichansatz vorgesehen.

4.4 ERV-Programm (Kapitel 04 210 Titelgruppe 63)

Das ERV-Programm (Programm eJustice) steht für die vollständige Digitalisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen und setzt sich aus den drei nachfolgend aufgeführten zentralen Bereichen zusammen:

- IT-Zentralisierung aller Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich der Justiz,
- Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs,
- Einführung der elektronischen Akte.

Die Umsetzung des Programms eJustice bedeutet für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die größte technische und organisatorische Änderung seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. Es wurden und werden in den kommenden Jahren sukzessive 226 Gerichte und Behörden in einen zentralen IT-Betrieb überführt und - in großen Teilen parallel - wird bei diesen Gerichten und Behörden der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt. Hiervon sind rund 25.000 Bildschirmarbeitsplätze betroffen.

Um dies erfolgreich und im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen (vgl. 4.1) umzusetzen und dabei in der Übergangsphase eine leistungsfähige Justiz aufrecht zu erhalten, sind vielfältige und umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die bereits begonnen haben und in den kommenden Jahren fortzusetzen sind.

Die mit der Fortsetzung der schrittweisen Umsetzung auch im Haushaltsjahr 2021 verbundenen Kosten sind im Haushaltsentwurf bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 63 veranschlagt und entfallen schwerpunktmäßig auf folgende Maßnahmen:

I. Einrichtung und Betrieb einer zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte erfordert die Schaffung der technischen Voraussetzungen innerhalb einer zentralen IT-Betriebsumgebung. Bei Einführung einer elektronischen Akte und Wegfall der Papierakten erhöhen sich die Anforderungen an die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz, zur Datensicherheit, zur zuverlässigen und revisionssicheren Ablage von Dokumenten, zur Realisierung von Zugriffsrechten sowie zur Ausfallsicherheit und Suche in großen Daten- und Dokumentenmengen. Die um die E-Akte erweiterte IT-Funktionalität der Justiz muss künftig nach Sicherheitsmaßstäben bereitgestellt werden, die nur ein zentraler IT-Betrieb ermöglichen kann. Gleichzeitig sind moderne IT-Betriebs- und Bereitstellungsprozesse zu realisieren, um die Sicherheit und Verfügbarkeit der IT weiter zu erhöhen. Im Mittelpunkt der künftigen zentralen IT-Struktur steht die justizeigene zentrale IT-Betriebsstelle, die der Justiz vom Landesbetrieb IT.NRW auf der Grundlage einer Vereinbarung am Standort Münster zur Nutzung überlassen wurde. Die Bereitstellung einer elektronischen Akte verbunden mit der technischen Anbindung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz an eine zentrale IT-Betriebsstelle der Justiz erfordert zudem eine sukzessive Erhöhung der Bandbreiten des Landesverwaltungsnetzes (LVN) für nahezu jede an die zentrale IT-Betriebsstelle anzuschließende Dienststelle.

II. Bereitstellung einer elektronischen Aktenbearbeitung

Die Justiz hat bereits in der Vergangenheit entscheidende Schritte unternommen, um auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte vorbereitet zu sein. Ausgangspunkt war die Entwicklung eines Prototypen einer ergonomischen elektronischen Akte („e²A“). Damit konnte die Basis für eine durchgreifende und nutzerbezogene Aktenbearbeitung geschaffen werden. Die Software e²A ist auch im Haushaltsjahr 2021 unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb bei unterschiedlichen Justizbehörden fortzuentwickeln und funktional zu erweitern. Zugleich sind die vorhandenen IT-Fachverfahren der Justiz anzupassen, um elektronische Ein- und Ausgänge im Zusammenspiel mit einer elektronischen Akte und einer integrierten elektronischen Vorgangsteuerung verarbeiten zu können. Darüber hinaus ist durch eine Weiterentwicklung auf der Basis serviceorientierter Architekturen eine weitgehende Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen und im Hinblick auf die organisatorischen Konsequenzen des Gesetzes erfolgt die Entwicklung im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der für Papiereingänge notwendige Medientransfer erfordert den Einsatz von Scannern. Dokumente sind für die Postverteilung und die Suche mit einer Texterkennungssoftware (OCR =

Optical Character Recognition) in durchsuchbare Dokumente umzuwandeln. Ferner bedarf es eines IT-Systems zur Steuerung der verschiedenen Kommunikationskanäle und der für Postaus- und -eingänge notwendigen automatischen Bearbeitungsschritte (Zusammenführung, Konvertierung in ein einheitliches und durchsuchbares Format, automatisierte Zuordnung und Absenden von Dokumenten).

III. Arbeitsplatzausstattung

Die durchgängige Nutzung führender elektronischer Akten bedingt eine angepasste erweiterte Ausstattung der Hardware an den Arbeitsplätzen. Für die Bearbeitung elektronischer Akten sind größere Anzeigeflächen auf Bildschirmen und - zur Anbringung notwendiger elektronisch qualifizierter Signaturen - Signaturkarten und -lesegeräte erforderlich. Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind zur Arbeit am heimischen Arbeitsplatz geeignete mobile Geräte zur Verfügung zu stellen. Es bedarf zudem der Bereitstellung eines gesicherten Zugangs über das Weitverkehrsnetz, um die in der zentralen IT-Betriebsstelle der Justiz gespeicherten Dokumente auch außerhalb der Diensträume aufrufen und bearbeiten zu können.

IV. Ertüchtigung der Sitzungssäle

Die 1.381 Sitzungssäle und die hierzu gehörenden 500 Beratungszimmer der Justiz sind für die Durchführung von Verhandlungen unter Nutzung elektronischer Akten entsprechend dem Projektfortschritt zu ertüchtigen. Es bedarf insoweit ergänzender IT-Ausstattung und der Bereitstellung der hierfür erforderlichen IT-Infrastruktur.

V. Qualifizierung

Die Anwenderinnen und Anwender sind für den Umgang mit elektronischen Akten zu qualifizieren.

Der Haushaltsentwurf weist für das Haushaltsjahr 2021 in der Titelgruppe 63 insgesamt Ausgaben in Höhe von rd. 43,5 Mio. € aus.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln

I. Ministerium (Kapitel 04 010)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 010	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	8.206,2	12.087,3	-3.881,1	-32,1
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	2.251,5	2.115,2	+136,3	+6,4
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	66,0	45,6	+20,4	+44,7
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-	-
Summe		10.523,7	14.248,1	-3.724,4	-26,1

1.2 Titel 526 10 (Kosten der Erfassung und Erforschung von Rechtstatsachen)

Die Justizforschung dient der Überprüfung und Optimierung meist neuer Maßnahmen. Zur dauerhaften Einführung sollen nur solche Projekte gelangen, deren Mehrwert in einer wissenschaftlichen Evaluation belegt werden kann. Im Haushaltsjahr 2021 sollen voraussichtlich noch im Jahr 2020 neu begonnene Forschungsarbeiten, deren Umsetzung derzeit besprochen wird, weitergeführt werden.

Der Haushaltsentwurf sieht Mittel in Höhe von 160.000 Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120.000 Euro vor.

1.3 Titel 539 00 (Durchführung der Ferienpraxis und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Im Rechtskundeunterricht an den nordrhein-westfälischen Schulen werden die elementaren Regeln des rechtlichen Zusammenlebens vermittelt. Die hierzu eingerichtete Internetseite (www.rechtskunde.nrw.de), mit Unterrichtsmaterialien und allgemeinen Informationen zur Rechtskunde, soll auch in Zukunft weiter ausgebaut werden. Begleitet wird dieses Angebot durch Printmedien, die den Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter werden durch speziell für den Rechtskundeunterricht entwickelte Filme bei der Durchführung der Arbeitsgemeinschaften unterstützt. Für Unterrichtsmaterialien und Filme sind 200.000 Euro vorgesehen.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 210 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

1.4 Kapitel 04 010 Titel 547 20 (Durchführung überregionaler Fachkonferenzen)

Das Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 2021 turnusmäßig den Vorsitz der Justizministerkonferenz (JuMiKo) übernehmen. Außerdem fällt die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Amtschefkonferenz im Jahr 2021 in die Zuständigkeit des Landes NRW. Durch die Übernahme des JuMiKo-Vorsitzes und der Zuständigkeit für die Ausrichtung der Amtschefkonferenz wird ein erheblicher Bedarf an Sachmitteln entstehen. Zur Abdeckung der entsprechenden Ausgaben sieht der Haushaltsentwurf 2021 einen Betrag von 200.000 € vor.

1.5 Kapitel 04 010 Titel 546 10 (Nachwuchswerbung einschließlich Zeitungsanzeigen)

Die Justiz NRW wird sich auch in den kommenden Jahren aktiv um Nachwuchskräfte bemühen müssen. Der sich durch altersbedingte Abgänge und Sondereffekte ergebende Personalbedarf wird weiter zunehmen. Eine Entspannung des Bewerbermarktes ist nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die im 2019 begonnenen Werbeaktivitäten konsequent fortzusetzen.

Der Haushaltsplan sieht eine Fortschreibung des Ansatzes in Höhe von 1.119.700 Euro vor.

Weitere Ausgaben für die Nachwuchswerbung sind bei den Kapiteln 04 210, 04 215, 04 220, 04 230, 04 240, 04 250 sowie 04 410 veranschlagt.

1.6 Titel 631 00 (Kostenausgleich für Verfahren vor dem EGMR)

Die Grundlage für die Zahlungsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zum Bund bei Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland findet sich in § 4 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen vom 5. September 2006 (LastG). Erfolgt die Verurteilung wegen einer Verletzung von Verpflichtungen durch die Gerichte, ist ausweislich § 4 Abs. 1 LastG für die Lastenzuordnung das Gericht der Instanz maßgeblich, das die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Hat ein Gericht des Bundes die Entscheidung des Gerichts eines Landes bestätigt, tragen der Bund und das betroffene Land die Lasten je zur Hälfte. Bei Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer und Anhängigkeit sowohl bei Gerichten des Bundes als auch eines Landes werden die Lasten nach § 4 Abs. 2 LastG im Verhältnis der Anteile der beteiligten Gerichte an der Verfahrensdauer getragen.

Nach Einführung innerstaatlicher Rechtsbehelfe dürften Verurteilungen wegen überlanger Verfahrensdauer in Zukunft allenfalls in seltenen Ausnahmefällen zu erwarten sein. Soweit Individualbeschwerden betroffen sind, die keine überlange Verfahrensdauer zum Gegenstand haben, erweist sich die Prognostizierung der weiteren Ausgaben hingegen als schwierig. Die nordrhein-westfälischen Ausgaben für den Kostenausgleich für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben in den letzten Jahren stark geschwankt. Hinzu kommt, dass der Bund bei Verurteilungen durch den Gerichtshof zur Zahlung einer Entschädigung oder bei vergleichsweise durch den Bund zugesagten Entschädigungsbeträgen die Beträge in der Regel auslegt und das Land sodann auffordert, den Länderanteil zu erstatten. Bei der Zuleitung des Erstattungsbegehrens durch den Bund kommt es zum Teil zu Verzögerungen von mehr als einem Jahr (gerechnet ab dem Datum der Entscheidung des EGMR).

Trotz der bestehenden Prognoseschwierigkeiten ist für die letzten fünf Jahre festzustellen, dass die tatsächlichen Ausgaben durch den ursprünglichen Haushaltsansatz von 64.000 Euro abgedeckt worden sind. Deshalb sieht der Haushaltsentwurf - in Fortschreibung des Ansatzes des Jahres 2020 - für das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 64.000 Euro vor.

1.7 Titel 632 40 (Anteil des Landes an den Kosten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter)

Durch Staatsvertrag der Länder wurde die Länderkommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die gemeinsam mit der Bundesstelle die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter bildet. In der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 24. Juni 2010 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde die Zusammenarbeit der Bundesstelle und der Länderkommission geregelt. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung durfte der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter jährlich maximal 300.000 Euro betragen. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von maximal 100.000 Euro auf die Bundesstelle, der aus dem Haushalt des Bundes getragen wird, und ein Betrag in Höhe von maximal 200.000 Euro auf die Länderkommission, der aus den Haushalten der Länder getragen wird. Die Aufteilung des jeweils auf die Länder entfallenden Anteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die finanzielle Ausstattung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter war seit deren Bestehen von verschiedenen Seiten - auch auf internationaler Ebene - kritisiert worden. Auf der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Ostseebad Binz am 25. und 26. Juni 2014 war deshalb beschlossen worden, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2015 der auf die Länder entfallende Kostenanteil max. 360.000 Euro beträgt.

Durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019 wurde das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ab dem Haushaltsjahr 2020 unter Beteiligung des Bundes erneut von derzeit 540.000 Euro um 100.000 Euro auf zukünftig 640.000 Euro im Jahr erhöht. Der Länderanteil erhöht sich damit ab 2020 auf 426.667 Euro. Vor diesem Hintergrund sieht der Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 zur Sicherstellung des NRW-Anteils - wie im Vorjahr - einen Haushaltsansatz in Höhe von 94.000 Euro vor.

1.8 Titel 687 00 (Anteil des Landes an den Kosten des Büros für Euregionale Zusammenarbeit in Maastricht)

Im Jahr 2004 hat das Büro für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) offiziell seine Tätigkeit aufgenommen. Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten BES ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft, aber auch durch gestiegene grenzüberschreitende Kriminalität geprägten

EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie – vor allem – eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren. Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen.

Die Einrichtung, die durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 01. Oktober 2008 durch die Abordnung eines Verbindungsstaatsanwalts unterstützt wird, hat sich aus fachlicher Sicht bewährt. Nach einhelliger Auffassung in Fachkreisen konnte die sonst ausgesprochen langsame und schwerfällige Rechtshilfe-Zusammenarbeit mit den beiden Staaten durch die Tätigkeit des Verbindungsbeamten des BES wesentlich erleichtert und beschleunigt werden. Angesichts dessen sind der Fortbestand der Einrichtung und die weitere Entsendung eines Verbindungsbeamten geboten. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich seit einigen Jahren an den Personalkosten im Unterstützungsbereich sowie an den Sachkosten des BES. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht zur Finanzierung des nordrhein-westfälischen Anteils einen zur Abdeckung von Kostensteigerungen um 5.000 Euro erhöhten Ansatz von 75.000 Euro vor.

1.9 Titel 632 51 (Anteil des Landes an den Kosten des Betriebs und der Nutzung eines Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie an den Kosten der gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder)

Der Haushaltsentwurf 2021 enthält erneut Mittel für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat die Bereitstellung und den Betrieb eines länderübergreifend genutzten Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen. Zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde darüber hinaus in Hessen eine länderübergreifende Überwachungsstelle eingerichtet, die eingehende Systemmeldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Bei Kapitel 04 010 Titel 632 51 sind für das Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 900.000 Euro veranschlagt.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	117	76	33	8	234	227	+7
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	14	29	1	47	48	-1
Zwischensumme	120	90	62	9	281	275	+6
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte	7	3	2		12	11	1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	127	93	64	9	293	286	+7
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggf. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 2 Planstellen Regierungsamtfrau/Regierungsamtmann (BesGr. A 11),
- + 2 Planstellen Regierungsamtsinspektor/in (BesGr. A 9 BA),

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Deckung des Mehrbedarfs aufgrund einer erheblichen Arbeitsverdichtung in der Zentralabteilung des Ministeriums sowie bei den Registratur- und Assistenzkräften.

b)

- + 1 Planstelle Sozialamtsrätin/Sozialamtsrat (BesGr. A 12),

Begründung:

Die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen soll vor dem Hintergrund ihrer sehr erfolgreichen Tätigkeit um eine weitere Kraft des ambulanten Sozialen Dienstes verstärkt werden. Die personelle Verstärkung dient insbesondere dem Ausbau der proaktiven Tätigkeit der Beauftragten bei außergewöhnlichen Ereignissen. Die Gewährleistung dieser Tätigkeit bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs erfordert eine personelle Verstärkung.

II. Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 04 020)

Sachhaushalt

Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 020	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-	-
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-	-	-
HGr. 7	Bauinvestitionen	-	-	-	-
HGr. 8	Sonstige Investitionen	-	-	-	-
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-18.207,6	-17.993,4	-214,2	+1,2
Summe		-18.207,6	-17.993,4	-214,2	+1,2

Im Zuge der Einführung von EPOS.NRW besteht die grundsätzliche Vorgabe, sämtliche Mittel in die Fachkapitel umzusetzen. Im Kapitel 04 020 sollen lediglich Globale Minderausgaben verbleiben.

III. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kapitel 04 210)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 210	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.184.164,0	1.079.958,6	+104.205,4	+9,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	5.518,6	5.514,5	+4,1	+0,1
HGr. 7	Bauinvestitionen	10.175,5	6.759,5	+3.416,0	+50,5
HGr. 8	Sonstige Investitionen	74.850,8	76.338,1	-1.487,3	-1,9
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	-3.151,1	-3.077,8	-73,3	+2,4
Summe		1.271.557,8	1.165.492,9	+106.064,9	+9,1

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen und der Betreuervergütungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Die vorgesehene Erhöhung der Ansätze bei Hauptgruppe 5 ist im Wesentlichen auf die Auslagen in Rechtssachen zurückzuführen. Die Ansätze berücksichtigen die geplanten Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sowie des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

1.2.1 Kapitel 04 210 Titel 525 01 (Ausbildung der Bediensteten)

Dieser Titel weist die Haushaltsmittel (rd. 3,2 Mio. €) für die Ausbildung des Personals in allen Laufbahngruppen aus. Veranschlagt sind auch die Reisekosten und Trennungentschädigungen, die im Rahmen der Ausbildung zu zahlen sind.

1.2.2 Kapitel 04 210 Titel 539 00 (Durchführung der praktischen Studienzeit und Rechtskundeunterricht an Schulen)

Die Justiz NRW bietet den nordrhein-westfälischen Schulen die Durchführung mehrstündiger Rechtskunde-Arbeitsgemeinschaften an, die den Schülerinnen und Schülern elementare Grundlagen des Zusammenlebens vermitteln. Als Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter werden Juristinnen und Juristen (Richter, Rechtsanwälte, Rechtspfleger usw.) eingesetzt. Die

Nachfrage der Schulen und dementsprechend die Anzahl der mit der Leitung von Arbeitsgemeinschaften betrauten Personen ist groß und weiter steigend. Das Rechtskundeangebot soll sukzessive auf alle Schulformen und ganz NRW (insgesamt rund 5.000 Schulen) ausgedehnt werden.

Der in Höhe von 830.000 € fortgeschriebene Ansatz dient der Bestreitung der anfallenden Vergütungen der Leiterinnen und Leitern von Rechtskundearbeitsgemeinschaften sowie weiterer mit der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften verbundenen Kosten (etwa Reisekosten). Auch die Vergütung der Leiterinnen und Leiter der „Basiskurse Rechtskunde“ für jugendliche Flüchtlinge erfolgt hieraus.

Weitere Ausgaben für den Rechtskundeunterricht sind bei Kapitel 04 010 Titel 539 00 und bei Kapitel 04 510 Titel 539 00 veranschlagt.

1.2.3 Kapitel 04 210 Titel 547 13 (Ausgaben für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement)

Die Ausgaben für den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind bei der vorgenannten Haushaltsstelle zusammengefasst worden. Mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wurde das Gesundheitsmanagement erstmals auf Gesetzesebene verankert (§ 76 LBG NRW) und damit dessen zentrale Bedeutung im Dienstrecht betont. § 76 Abs. 3 LBG NRW geht dabei davon aus, dass „jede Behörde“ systematisches Gesundheitsmanagement betreibt. Zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen bedarf es entsprechender Sachmittel. Der Haushaltsentwurf sieht einen Ansatz in Höhe von 1.461.000 € vor. Ein Betrag in Höhe von 30.000 € wurde in das Kapitel 04 510 zur Verstärkung der bei der Justizakademie angesiedelten Servicestelle Gesundheitsmanagement verlagert.

1.3 HGr. 6 Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel 04 210 Titel 684 51 (Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern von Justizbediensteten)

In der Justiz werden Projekte mit dem Ziel einer gerichts-/behördennahen Kinderbetreuung durchgeführt, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern. Dabei sollen jedoch keine justizeigenen Einrichtungen betrieben, sondern Belegmodelle in bestehenden Einrichtungen externer Träger durchgeführt werden. Alle Modelle setzen dauerhafte finanzielle Beiträge der Justiz voraus, wobei eine Finanzierung für fünf Jahre gesichert sein soll, um den

Eltern die notwendige Planungssicherheit zu geben. Die Justiz übernimmt für die in Anspruch genommenen Plätze in der Regel den sog. Trägeranteil, die Eltern zahlen den Elternbeitrag sowie evtl. anfallende Kosten für die Verpflegung der Kinder. Es sind Haushaltsmittel in Höhe von 78.500 € vorgesehen. Damit sollen drei Projekte in Aachen, Dortmund und Essen fortgesetzt werden.

1.4 HGr. 7 Bauinvestitionen

Die bei Titel 711 13 etatisierten Haushaltsmittel sind für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Reinvestition hinsichtlich schon bestehender Maßnahmen vorgesehen. Die bei Titel 711 00 etatisierten Haushaltsmittel dienen der Realisierung erforderlicher kleiner Baumaßnahmen im Innen- und Außenbereich.

1.5 Titelgruppe 63 ERV-Programm

In dieser Titelgruppe sind die Sachmittel für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte veranschlagt. Für das Jahr 2021 sind sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 16,1 Mio. €, Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 30,6 Mio. € vorgesehen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt B III 4.4 wird Bezug genommen.

1.6 Titelgruppe 64 Ausgaben für die Informationstechnik

Die Mittel für die Informationstechnik im Übrigen sind bei Kapitel 04 210 Titelgruppe 64 veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 58,2 Mio. € und Ausgaben für Investitionen in Höhe von rd. 40,0 Mio. € vor.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. III. 4.2 „Informationstechnik in der Justiz“ verwiesen.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamte und Richter	4.003	2.479	4433	1.583	12.498	12.232	+266
Richterinnen und Richter auf Probe	138				138	138	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8	257	4.283	61	4.609	4.483	+126
Zwischensumme	4.149	2.736	8.716	1.644	17.245	16.853	+392
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter		720			720	719	1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	166	1	172	173	-1
insgesamt	4.149	3.461	8.882	1.645	18.137	17.745	+392
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte						-	
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer					7	-	
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		908	370	10	1.288	905	+383
Auszubildende und Be- rufspraktikanten	4.240		1.177		5.417	5.393	+24

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 12 Planstellen Vorsitzende Richterin/Richter am Landgericht (BesGr. R 2),
- + 5 Planstellen Richterin/Richter am Amtsgericht (BesGr. R 2),
- + 76 Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1),
- + 9 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9 EA),
- + 120 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5),
- + 60 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Stärkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (auch zur Strafverfolgung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie).

b)

- + 3 Planstellen Vorsitzende Richterin/Richter am Landgericht (BesGr. R 2),
- + 6 Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1),
- + 15 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5),
- + 3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der personellen Verstärkung zur Aufarbeitung der Cum-Ex-Verfahren.

c)

- + 5 Planstellen Richterin/Richter am Amts- oder Landgericht (BesGr. R 1),
- + 7 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5),
- + 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

d)

- + 1 Planstelle Richterin/ Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) ohne Besoldungsaufwand,
- + 2 Planstellen Justizrätin/Justizrat (BesGr. A 13) ohne Besoldungsaufwand,

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Deckung des Mehrbedarfs aufgrund der notwendigen Ausweitung des Unterrichtsbetriebs in der Fachhochschule für Rechtspflege und im Ausbildungszentrum der Justiz.

e)

- + 1 Planstelle Richterin/ Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 2) ohne Besoldungsaufwand – kw zum 31.12.2022,
- + 2 Planstellen Justizamtsinspektorin/Justizamtsinspektor (BesGr. A 13) ohne Besoldungsaufwand kw zum 31.12.2022,

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Deckung des Mehrbedarfs aufgrund der Ausrichtung der Justizministerkonferenz (JuMiKo) und der Amtschefkonferenz.

IV. Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften (Kapitel 04 215)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 215	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	65.635,7	55.600,2	10.035,5	18,0
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	-	-		
HGr. 7	Bauinvestitionen	524,5	907,6	-383,1	-42,2
HGr. 8	Sonstige Investitionen	972,1	663,3	308,8	46,6
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben		-		
Summe		67.132,3	57.171,1	9.961,2	17,4

1.2 HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Der Bereich der Sachmittel wird im Kapitel 04 215 im Wesentlichen durch die sächlichen Verwaltungsausgaben bestimmt. Den größten Ausgabenblock stellen hier die Auslagen in Rechts-sachen mit rd. 38,2 Mio. € dar. Wegen der allgemeinen Entwicklung der Auslagen in Rechts-sachen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Des Weiteren ist auf die Ausgaben für die Anmietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen im Umfang von rd. 15,4 Mio. € zu verweisen. Die vorgesehene Erhöhung der Ansätze bei Hauptgruppe 5 ist im Wesentlichen auf die Auslagen in Rechtssachen zurückzuführen. Die Ansätze berücksichtigen die geplanten Änderungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes so-wie des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamte und Richter	1.412	825	832	264	3.333	3.230	+103
Richterinnen und Richter auf Probe	39				39	39	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6	46	1.062	29	1.143	1.143	
Zwischensumme	1.457	871	1.894	293	4.515	4.412	+103
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
insgesamt	1.457	871	1.894	293	4.515	4.412	+103
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte					-	-	-
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer					-	-	-
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst					-	-	-
Auszubildende und Be- rufspraktikanten					-	-	-

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 33 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 18 Planstellen Amtsanwältin/Amtsanwalt (BesGr. A 12)
- + 16 Planstellen Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9 EA)
- + 7 Planstellen Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Stärkung der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften sowie der Reaktion auf aktuelle Kriminalitätsentwicklungen (auch zur Strafverfolgung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie).

b)

- + 1 Planstelle Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- + 5 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 1 Planstelle Wirtschaftsreferentin/Wirtschaftsreferent (BesGr. A 13 EA)
- + 1 Planstelle Justizoberwachtmeisterin/Justizoberwachtmeister (BesGr. A 5)
- + 6 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der personellen Verstärkung zur Aufarbeitung der Cum-Ex-Verfahren.

c)

- + 12 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 2 Planstellen Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat - Techniker - (BesGr. A 14)
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Verstärkung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (ZAC) zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

d)

- + 1 Planstelle Leitende Oberstaatsanwältin/Leitender Oberstaatsanwalt (BesGr. R 3)
- + 14 Planstellen Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2)
- + 6 Planstellen Staatsanwältin/Staatsanwalt (BesGr. R 1)
- + 1 Planstelle Amtsanwältin/Amtsanwalt (BesGr. A 12)
- + 1 Planstelle Justizinspektorin/Justizinspektor (BesGr. A 9 EA)
- + 1 Planstelle Justizoberwachtmeister/Justizoberwachtmeisterin (BesGr. A 5)
- + 35 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Verstärkung der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften im Übrigen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

d)

- + 1 Planstelle Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2 oBes)

Begründung:

Die neue Planstelle dient der Deckung des Mehrbedarfs aufgrund der notwendigen Ausweitung des Unterrichtsbetriebs in der Fachhochschule für Rechtspflege und im Ausbildungszentrum der Justiz.

V. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kapitel 04 220)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 220	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	18.405,0	17.437,7	967,3	5,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	891,0	315,0	576,0	182,9
HGr. 8	Sonstige Investitionen	373,3	373,3	0	0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		19.669,3	18.126,0	1.543,3	8,5

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamte und Richter	545	44	56	48	693	689	+4
Richter/Richterinnen auf Probe	10				10	10	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2	19	395	8	424	445	-21
Zwischensumme	557	63	451	56	1.127	1.144	-17
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	557	63	451	56	1.127		-17
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2021 wurden im Kapitel 04 220 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

VI. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster (Kapitel 04 230)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 230	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.783,3	2.768,6	+ 14,7	+ 0,5
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	--	52,5	- 52,5	- 100
HGr. 8	Sonstige Investitionen	62,9	71,1	- 8,2	- 11,5
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		2.846,2	2.892,2	- 46,0	- 1,6

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamte und Richter	157	34	33	3	227	229	- 2
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		6	58	10	74	84	- 10
Zwischensumme	157	40	91	13	301	313	- 12
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	157	40	91	13	301	313	- 12
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2021 wurden im Kapitel 04 230 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

VII. Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte (Kapitel 04 240)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 240	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	25.999,6	24.367,2	1.632,4	6,7
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	100,0	735,0	-635,0	-86,4
HGr. 8	Sonstige Investitionen	160,1	186,9	-26,8	-14,3
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		26.259,7	25.289,1	970,60	3,8

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamte und Richter	214	77	50	22	363	363	
Richter/Richterinnen auf Probe	2				2	2	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		11	314	4	329	342	-13
Zwischensumme	216	88	364	26	694	707	-13
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	216	88	364	26	694	707	-13
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2021 wurden im Kapitel 04 240 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

VIII. Landessozialgerichte und Sozialgerichte (Kapitel 04 250)

1. Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 250	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	76.873,3	59.934,6	16.938,7	+28,3
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	12,0	15,0	-3,0	-20,0
HGr. 7	Bauinvestitionen	20,0	408,5	-388,5	-95,1
HGr. 8	Sonstige Investitionen	169,8	199,8	-30,0	-15,0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		77.075,1	60.557,9	16.517,2	27,3

Wegen der Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. III. Nr. 3.2 verwiesen. Die vorgesehene Erhöhung der Ansätze bei Hauptgruppe 5 ist im Wesentlichen auf die Auslagen in Rechtssachen zurückzuführen. Die Ansätze berücksichtigen die geplanten Änderungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes sowie des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn-	Laufbahn-	Laufbahn-	Laufbahn-	Insgesamt		+/-
	gruppe 2.2	gruppe 2.1	gruppe 1.2	gruppe 1.1	2021	2020	
Planmäßige Beamte und Richter	355	55	85	21	516	516	
Richter/Richterinnen auf Probe	15				15	15	
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		5	429	27	461	466	-5
Zwischensumme	370	60	514	48	992	997	-5
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	370	60	514	48	992		-5
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Beamte							
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende							

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

Mit dem Haushalt 2021 wurden im Kapitel 04 250 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet.

IX. Justizvollzugseinrichtungen (Kapitel 04 410)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 410	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				Absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	298.107,3	290.540,7	+ 7.566,6	+ 2,6
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	41.284,3	42.231,4	- 947,1	- 2,2
HGr. 7	Bauinvestitionen	13.700,0	10.000,0	+ 3.700,0	+ 37,0
HGr. 8	Sonstige Investitionen	10.797,1	15.322,0	- 4.524,9	- 29,5
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	10.381,0	12.688,0	- 2.307,0	- 18,2
Summe		374.269,7	370.782,1	+ 3.487,6	+ 0,9

Die Jahresdurchschnittsbelegung lag im Jahr 2019

- in den Justizvollzugsanstalten des Landes bei 15.683 Gefangenen
- in den Jugendarrestanstalten bei 126 Arrestantinnen und Arrestanten
- insgesamt bei 15.809.

Wesentliche Ausgabenblöcke im Kapitel 04 410 stellen die Haushaltsmittel für die Mieten und Pachten sowie Nebenkosten der Gebäude (rd. 210 Mio. €), die Versorgung der Gefangenen (rd. 59 Mio. €) sowie die Bereiche Arbeit (rd. 45 Mio. €) und Bildung der Gefangenen (rd. 13 Mio. €) dar.

Die Mittel der Hauptgruppe 7 sind vorgesehen für die Grunderneuerung von Justizvollzugsanstalten einschließlich damit zusammenhängender Erweiterungsmaßnahmen. Darunter fallen insbesondere bauliche und technische Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur.

1.2 Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen

Eine zum Ende des Jahres 2018 von der Landesregierung eingesetzte Expertenkommission, die Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen erarbeiten sollte, hat im Juli 2019 einen

Abschlussbericht mit 53 Empfehlungen zu den vorgenannten Themenkomplexen vorgelegt. Die Frage der Umsetzung dieser Empfehlungen ist im Anschluss im Ministerium der Justiz geprüft worden. In einer Koordinierungsgruppe, an der sich alle im Landtag vertretenen Fraktionen beteiligt haben, werden die Vorschläge des Ministeriums der Justiz zur Umsetzung der Empfehlungen beraten. Mit der Umsetzung mehrerer Empfehlungen ist bereits im Haushalt 2020 begonnen worden. Der Haushaltsentwurf 2021 sieht für die Umsetzung folgender Maßnahmen zusätzliche Haushaltsmittel bei Titel 971 00 in Höhe von 10.381.000 € vor:

- Ausstattung der Hafträume mit brandhemmendem Mobiliar
- Ausstattung der Hafträume mit brandhemmenden Matratzen
- Maßnahmen des baulichen Brandschutzes.

1.3 Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten psychisch kranker Gefangener

1.3.1 Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten (PIB)

Die Prävalenz psychischer Erkrankungen übersteigt bei Inhaftierten diejenige der Normalbevölkerung um ein Vielfaches. Nach den Ergebnissen einer umfassenden Metastudie ist bei 21 bis 88 % aller Inhaftierten in Europa mindestens ein psychiatrisches Krankheitsbild diagnostizierbar, das mittels des Diagnoseschlüssels ICD 10 zuzuordnen ist (bei 4% der Inhaftierten finden sich z. B. manifeste Psychosen und bei 10 bis 12 % endogene oder neurotische Depressionen).

Im Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen besteht seit 2006 eine stationäre Behandlungsabteilung für psychisch kranke Gefangene. Diese soll nach entsprechend vorzunehmenden Umstrukturierungen nur noch für psychiatrische Akutbehandlungen von Gefangenen genutzt werden, um den diesbezüglichen, dringend erforderlichen Bedarf zu decken. Daneben wurden mittelfristige Möglichkeiten angestoßen, um die Anzahl weiterer zusätzlicher Behandlungsplätze für psychisch kranke inhaftierte Patientinnen und Patienten des Landes insbesondere im Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen zu erhöhen. Darüber hinaus werden Überlegungen zu der Option anzustellen sein, ob entsprechende Einrichtungen an anderen Standorten oder Kooperationen mit geeigneten Partnern möglich sind. Dies umfasst wegen ihrer Komplexität sowohl in der Planung wie auch in der Umsetzung ein erhebliches Zeitvolumen.

Neben der stationären ist auch die Versorgung, Betreuung und Begleitung psychisch kranker Gefangener im ambulanten Bereich erheblich zu verbessern. Daher ist weiterhin vorgesehen, ambulant in den Justizvollzugsanstalten des Landes zukünftig eine **Psychiatrisch Intensivierte**

Behandlung (PIB) für die Gruppe von (auch suizidgefährdeten) Gefangenen durchzuführen, die einer intensiveren Behandlung bedürfen.

Ein umfassendes Konzept der PIB ist in Zusammenarbeit mit externen Experten in Anlehnung an die Konzeption Psychiatrischer Tageskliniken vorhanden. Es sieht eine besondere Betreuung von schwerwiegend psychisch chronisch kranken Gefangenen - auch prä- oder poststationär - vor. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur Betreuung suizidgefährdeter Gefangener als Bestandteil der PIB vorgesehen.

Die für 2018 geplante Pilotierung des PIB konnte mangels geeigneter Angebote auf die ausgeschriebene Leistung nicht durchgeführt werden. Insofern war die Pilotierung für 2019 in anderen Justizvollzugsanstalten geplant, insbesondere auch im Jugend- und Frauenvollzug. Allerdings war eine Umsetzung des Gesamtkonzeptes erneut aufgrund mangelnder oder unwirtschaftlicher Angebote nicht realisierbar. Daher wurden die Justizvollzugsanstalten im September 2019 dazu aufgefordert, zunächst eine Implementierung einzelner Konzeptelemente (z. B. eine Ergotherapie) vorzunehmen. Hierzu werden die Anstalten im Rahmen von Gesprächen vor Ort beraten.

Erfahrungswerte zur Umsetzung werden erst bei der sukzessiven Implementierung der Maßnahmen in Anstalten des Landes, voraussichtlich ab Ende 2020 gewonnen und evaluiert werden können.

Für die Maßnahmen sieht der Haushalt 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 7.473.900 € bei Titel 427 60 vor.

1.3.2 Telemedizin im Justizvollzug

Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts „PIB“ (Psychiatrisch Intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten) soll entsprechend der Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen auch die fachpsychiatrische Behandlung durch telemedizinische psychiatrische Diagnostik und Behandlung verbessert werden. Dies soll sowohl im Rahmen von psychiatrischen Online-Sprechstunden als auch im Rahmen einer fachspezifischen telemedizinischen Bereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des ärztlichen Dienstes erfolgen.

Die Planungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission sehen eine Erprobung der „Telemedizin im Justizvollzug“ über einen Zeitraum von 18 Monaten vor. Die Durchführung des Pilotprojekts „Telemedizin“, für welches der Fa. A+Videoclinic GmbH bereits am 23. April 2020 der Zuschlag erteilt worden ist, soll aus den vorgenannten Mitteln finanziert werden. Gemeinsam mit dem Dienstleister soll die Telemedizin in den an dem Pilotprojekt teilnehmenden Justizvollzugsanstalten Aachen, Attendorn, Bielefeld-Senne (Hafthaus Ummeln), Duisburg-Hamborn, Hamm, Herford und Werl schnellstmöglich unter Beachtung der in Zeiten der Corona- Situation geltenden Besonderheiten eingeführt werden. Hierbei sollen telemedizinische Behandlungen in Form von Sprechstunden in den Fachgebieten Allgemeinmedizin und - wie oben bereits erwähnt - Psychiatrie durchgeführt werden. Außerdem soll eine allgemeinmedizinische Bereitschaft in den 7 Pilotanstalten in Anspruch genommen werden können.

Um eine Unterbrechung der ärztlichen Versorgung der Gefangenen zu vermeiden, soll das Pilotprojekt „Telemedizin“ im Falle einer erfolgreichen Pilotierung schrittweise über zwei Jahre auf alle Justizvollzugsanstalten ausgeweitet werden. Für die Ergänzung der ärztlichen Versorgung der Gefangenen durch die Telemedizin werden mit der Implementierung dann Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 1.476.000 € pro Jahr benötigt.

1.4 Vergütungen an nicht hauptamtlich in der Gesundheitsfürsorge für Gefangene Tätige

Mit Anhörungsschreiben vom 31. Oktober 2019 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Versicherungspflicht der beim Land NRW beschäftigten Honorarärzte festzustellen. Den angekündigten Nachzahlungsbescheid hat die DRV schwerpunktmäßig damit begründet, dass Honorarärztinnen und -ärzte im Justizvollzug als Beschäftigte i. S. d. § 7 SGB IV anzusehen seien. Maßgeblich für diese Einordnung sei deren Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation trotz ihrer – bei Diensten höherer Art üblichen – fachlichen Weisungsfreiheit. Dabei stützt sich die DRV auf die neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 4. Juni 2019, B 12 R/18 R als Leitfall; mehrere weitere Parallelfälle).

Zur Sicherstellung der gesetzlich verpflichtenden ärztlichen Versorgung der Gefangenen bedarf es der kurzfristigen Umstellung des Modells auf eine Abrechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ). Zur Erfüllung der rechtlich zwangsläufigen Umstellung der Vergütung von Vertragsärzten im Justizvollzug sieht der Haushaltsplan der Justiz im Kapitel 04 410 bei Titel 427 60 zusätzliche Haushaltsmittel im Betrag von 2.103.400 € vor.

1.5 Arbeit und Bildung der Gefangenen

1.5.1 Grundlagen

Die Beschäftigung der Gefangenen zählt zu einer der Maßnahmen, die dem Vollzug gesetzlich (§ 3 StVollzG NRW, § 3 JStVollzG NRW) auferlegt sind. Sie bildet eine wesentliche Behandlungsmaßnahme, um die Gefangenen darin zu unterstützen bzw. zu befähigen, sich zukünftig erfolgreich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Dafür soll der Justizvollzug insbesondere in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens Sorge tragen, dass arbeitsfähige Gefangene eine Arbeit ausüben können bzw. angemessen beschäftigt werden. Ferner sollen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Geeignete Gefangene erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (§§ 5, 29, 30, 31, 58, 94 StVollzG NRW).

Die Verwirklichung des Förderungs- und Erziehungsauftrags im Jugendstrafvollzug (§ 29 JStVollzG NRW) erfolgt insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtete qualifizierende Beschäftigung der Gefangenen. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilzunehmen. Im Übrigen sind sie zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Die gegenwärtige Situation auf dem freien Arbeitsmarkt unterstreicht nachdrücklich den Wert einer qualifizierten Berufsausbildung für die Eingliederung der Entlassenen in den Arbeitsprozess. Die berufliche Bildung der Gefangenen wird daher auch weiterhin ein besonderer Schwerpunkt der Vollzugskonzeption des Landes bleiben.

Zudem verpflichtet auch das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 31 SVVollzG NRW) den Justizvollzug, den Untergebrachten Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten.

Alle im Justizvollzug bestehenden Beschäftigungsformen - Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, schulische und berufliche Ausbildung und Weiterbildung - dienen ausschließlich dem Ziel, den Gefangenen/Untergebrachten Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, mithin ihre Startchancen auf dem Gebiet der beruflichen Reintegration und damit der Eingliederung in die Gesellschaft zu verbessern.

Zur Erfüllung des Beschäftigungs- und Bildungsauftrags sind in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Betriebe (Eigen- und Unternehmerbetriebe) sowie die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung und zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung eingerichtet. In den Eigenbetrieben, die die Justizverwaltung in eigener Regie führt, werden vornehmlich Arbeiten für den Bedarf der Justizvollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden ausgeführt. Als Eigenbetriebe sind u.a. Schlossereien, Schreinereien und Druckereien sowie Bäckereien und Wäschereien eingerichtet. In Betrieben privater Unternehmen innerhalb der Justizvollzugsanstalten (Unternehmerbetrieben) werden die Gefangenen überwiegend mit industriellen Arbeiten (u.a. Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie Kunststoffverarbeitung) beschäftigt. Darüber hinaus wird eine große Zahl von Gefangenen - insbesondere im offenen Vollzug - außerhalb der Anstalten bei privaten Unternehmen bzw. Auftraggebern zu Arbeiten eingesetzt.

1.5.2 Beschäftigungsübersicht

Im Jahr 2019 konnten arbeitstäglich durchschnittlich rd. 9.373 Gefangene beschäftigt werden. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von rd. 62 %.

In den von den Justizvollzugsanstalten unterhaltenen Eigenbetrieben wurden in diesem Zeitraum etwa 17 % der beschäftigten Gefangenen eingesetzt; in den Versorgungseinrichtungen der Vollzugsanstalten (Küche, Kammer, Reinigungsarbeiten usw.) weitere rd. 32 %, in Unternehmerbetrieben 16 % der beschäftigten Gefangenen. Durchschnittlich rd. 4,8 % der beschäftigten Gefangenen wurden mit dem Ziel ihrer Integration in einen normalen Arbeitsprozess vorübergehend arbeitstherapeutisch angeleitet und beschäftigt. An Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nahmen arbeitstäglich etwa 2.175 Gefangene (rd. 23,2 % der Beschäftigten) teil. Von der Möglichkeit, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 31 Abs. 1 StVollzG NRW, § 29 Abs. 4 JStVollzG NRW) nachzugehen, machten arbeitstäglich rd. 6,9 % der beschäftigten Gefangenen Gebrauch.

1.5.3 Einnahmen der Arbeitsverwaltung

Der Schwerpunkt der Einnahmen im Justizvollzugsbereich liegt bei den Betriebseinnahmen aus der Arbeitsverwaltung (Titel 125 10, 125 20 und 125 30; Ansatz 2021: rd. 33 Mio. €).

Die Einnahmen sind unmittelbar abhängig von der Beschäftigungslage, die in hohem Maße auch von der konjunkturellen Entwicklung auf dem freien Arbeitsmarkt beeinflusst wird.

1.5.4 Ausgabenschwerpunkte der Arbeitsverwaltung

Titel 514 70 (Verbrauchsmittel, insbesondere Ausgaben für Rohstoffe)

Eine ausreichende Ausstattung mit Rohstoffen bildet die Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsbetriebe. Für die mit dem Arbeitsbetrieb zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere zur Beschaffung von Rohstoffen sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 514 70 einen Ansatz in Höhe von rd. 17,4 Mio. € vor.

Titel 636 10 und 681 70 (Arbeitslosenversicherung und Arbeitsentgelt für Gefangene)

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung für Gefangene werden sich im Jahre 2021 voraussichtlich auf rd. 8,5 Mio. €, die Ausgaben für das Arbeitsentgelt auf 23,5 Mio. € belaufen. Die Ausgaben entstehen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§§ 345, 347 SGB III; § 32 StVollzG NRW, § 30 JStVollzG NRW sowie § 32 SVVollzG NRW) und sind daher von der Landesjustizverwaltung nicht beeinflussbar.

Titel 812 70 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen)

Zur Neuausstattung und Modernisierung der Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten sollen im Haushaltsjahr 2021 Investitionsmittel in Höhe von rd. 1,3 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

1.5.5 Ausgabenschwerpunkte bei der Bildung der Gefangenen

Titel 547 80 (Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen pp.)

Um die Vorgaben des Straf- und Jugendstrafvollzugsgesetzes erfüllen zu können, stehen für Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 3,3 Mio. € im Haushaltsentwurf 2021 zur Verfügung.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Reduzierung des Ansatzes aufgrund der Verlagerung von Haushaltsmitteln im Betrag von rd. 2,7 Mio. € nach Kapitel 04 410 Titel 422 01. Diese resultiert aus dem Bestreben, in weiteren Anstalten die beruflichen Bildungsmaßnahmen für Gefangene mit eigenen Bediensteten des Werkdienstes ab 01.10.2020 durchzuführen, nachdem eine entsprechende Umstellung bereits bei den Justizvollzugsanstalten Geldern und Heinsberg im 4. Quartal 2017 erfolgt ist.

Titel 632 80 (Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis)

Die Lernplattform elis wurde im Jahr 2015 pilotiert und aufgrund der positiven Erfahrungen stetig in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeweitet. Aktuell sind in den Justizvollzugseinrichtungen 246 Schüler- und 28 Dozentenplätze in Betrieb.

Für die Nutzung des E-Learnings über die Lernplattform ist das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2015 einem entsprechenden Verwaltungsabkommen der Nutzungsländer beigetreten. Zur weiteren Umsetzung des Projekts, insbesondere der Finanzierung der Kosten des Verwaltungsabkommens, stehen für das Haushaltsjahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 277.600 € zur Verfügung.

Titel 681 80 (Ausbildungsbeihilfe für Gefangene)

Die Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen haben gemäß § 32 Abs. 2 StVollzG NRW sowie § 30 Abs. 2 JStVollzG NRW einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2021 beträgt rd. 6 Mio. €.

1.6 Entlassungsvorbereitungen

Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration)

Zur Reduzierung von Rückfallquoten ist die berufliche Wiedereingliederung (ehemaliger) Gefangener eine besonders schwierige, gleichzeitig aber auch eine besonders Erfolg versprechende Aufgabe. Mit einem systematischen Übergangsmanagement sollen die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug gesichert, Zugänge zu Arbeit und (Folge-) Ausbildung geschaffen und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen stabilisiert werden, um erneute Straffälligkeit vermeiden zu können. Dies erfolgt durch eine Anpassung des modernen Handlungskonzeptes „Case-Management“ an die Besonderheiten des Strafvollzuges und umfasst unter anderem die Schaffung einer über den Entlassungszeitpunkt hinausweisenden Reintegrationsplanung, den Ausbau regionaler und überregionaler Netzwerke sowie eine kooperativ zu erbringende Nachsorge für (ehemalige) Gefangene unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure und kompetenter Dritter.

Vor dem Hintergrund der Übernahme der vorbezeichneten Aufgaben durch vollzugseigene Kräfte in zwei von fünf Regionen Nordrhein-Westfalens sieht der Haushaltsentwurf 2021 für das Übergangsmanagement im Bereich der beruflichen Bildung der Gefangenen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,24 Mio. € bei Kapitel 04 410 Titel 547 53 vor. Dabei berücksichtigt der Haushaltsansatz 2021 die zur Finanzierung der notwendigen Unterbringungskosten von 6 Personen des Übergangsmanagements in den Städten Aachen, Köln, Düsseldorf und Wuppertal erforderliche Verlagerung von Haushaltsmitteln im Betrag von 17.000 € nach Kapitel 04 410 Titel 518 01.

Titel 684 50 (Zuwendungen an freie Träger für Maßnahmen des Übergangsmanagements im Jugendarrest)

Im Bereich des Jugendarrests wurde mit dem Haushalt 2011 erstmals die Möglichkeit zur Implementierung eines Übergangsmanagements im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eingeräumt, das vollzugsinterne Förderungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen in Kooperation mit allen relevanten Partnern der Straffälligenhilfe und Jugendhilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt anstrebt. Auf der Grundlage der im Jahre 2012 u.a. unter Einbeziehung von Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erstmals erarbeiteten

und Anfang des Jahres 2017 überarbeiteten Förderrichtlinien und in Verbindung mit dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 9 Jugendarrestvollzugsgesetz NRW (JAVollzG NRW) wurde die Begleitung der zur Entlassung anstehenden Arrestantinnen und Arrestanten in das lokale reguläre Hilffsystem am Entlassungswohnort geeigneten Projektträgern übertragen.

Im Rahmen des weiteren Entwicklungsprozesses im Jugendarrestvollzug unter Berücksichtigung der empirischen Beiträge des KrimD NRW zur Evaluation des JAVollzG NRW hat sich schon jetzt ein Nachbesserungsbedarf bezogen auf das Übergangsmanagement ergeben. Nach Nr. 2.6.4.2.1 der Richtlinien für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 18. Dezember 2015 (2400 - IV. 54) - JMBl. NRW S. 3 - in der Fassung vom 6. Juli 2017 - JMBl. NRW S. 198 gehört das Übergangsmanagement zu den fachdienstspezifischen Aufgaben des Sozialdienstes. Mit dem Ziel einer Professionalisierung des Übergangsmanagements im Jugendarrest soll von der gegenwärtigen Förderung auf eine Durchführung mit vollzugseigenen Kräften umgestellt werden. Dabei ist beabsichtigt, jeweils eine Kraft des Sozialdienstes pro Jugendarrestanstalt und eine (vorzugsweise dem Fachbereich Sozialdienst zuzuordnende) Kraft des Sozialdienstes für die übergreifende Koordination des Übergangsmanagements im nordrhein-westfälischen Jugendarrestvollzug einzustellen. Den Übergangsmanagerinnen und -managern vor Ort soll vorrangig eine bedarfsorientierte Einzelfallsteuerung obliegen. Die Schaffung einer koordinierenden Funktion soll u. a. eine Optimierung der Rahmenbedingungen bezogen auf eine bedarfsgerechte Vernetzung und eine Standardisierung der Benennung von Kontakten zu nachsorgenden Einrichtungen vornehmlich für Freizeit- sowie Kurzarrestantinnen und -arrestanten (insbesondere durch Apps o. Ä.) erreichen.

Zur Umstellung von der gegenwärtigen Förderung auf eine Durchführung mit vollzugseigenen Kräften sieht der Haushaltsplan der Justiz im Kapitel 04 410 bei Titel 422 01 die Einrichtung von sechs neuen Planstellen des Sozialdienstes in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, im Justizvollzug NRW - Sozialinspektor/Sozialinspektorin (BesGr. A 9 LBesO A NRW) vor, welche durch Einsparungen bei Kapitel 04 410 Titel 684 50 (- 237.000 €) gedeckt werden.

1.7 Haus der intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug (Titel 547 56)

Im Zeitraum 2012 bis 2014 ist die gesetzlich mögliche alternative Vollzugsform des Jugendstrafvollzugs in freien Formen (§ 15 JStVollzG NRW) in einem Modellprojekt erprobt worden. Das Modellprojekt war auf die Dauer von drei Jahren angelegt, musste im Jahr 2014 jedoch vorzeitig beendet werden. Es ist während der Laufzeit zur Effizienzkontrolle und Qualitätssicherung wissenschaftlich evaluiert worden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begleitforschung durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH in Mainz in Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ist nunmehr eine alternative Vollzugsform im Jugendvollzug möglichst unter alleiniger Trägerschaft der Landesjustizverwaltung und zwar in der JVA Heinsberg konzeptionell angedacht. Bei diesem Projekt handelt es sich jedoch nicht um einen klassischen Vollzug in freien Formen, sondern um eine unselbständige "intensiv-pädagogische Abteilung", die unter der alleinigen Trägerschaft der Justizverwaltung stehen soll.

Die Planungen zur Umsetzung des Projekts laufen derzeit noch. Ein Start des Projektes ist für den 01.12.2020 geplant. Zur Durchführung des Projekts sieht der Landeshaushalt bei Titel 547 56 im Kapitel 04 410 Haushaltsmittel in Höhe von 247.000 € vor.

1.8 Unterbringung von nordrhein-westfälischen Sicherungsverwahrten in anderen Bundesländern

Die in der Justizvollzugsanstalt Werl für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehenden Plätze in dem im Jahr 2016 fertiggestellten Unterkunftsgebäude sind nahezu vollständig belegt. Unter Berücksichtigung der - schwer zu kalkulierenden - Abgänge wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Jahr 2021 voraussichtlich nicht ausreichen, um alle zu erwartenden Zugänge in der Justizvollzugsanstalt Werl aufzunehmen. Da kurzfristig keine zusätzlichen - den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden - Plätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden können, sollen in anderen Bundesländern zur Verfügung stehende Plätze gegen eine entsprechende Kostenerstattung in Anspruch genommen werden. Für diesen Zweck sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 632 00 einen Ansatz in Höhe von rd. 1 Mio. € vor.

1.9 Haftverkürzung

Bis zum Haushaltsjahr 2017 wurden im Kapitel 04 410 Titel 684 40 (Zuwendungen zur Haftverkürzung an freie Träger) Haushaltsmittel in Höhe von 318.400 € für das Projekt Haftverkürzung etatisiert. Die Haftverkürzung bezieht sich dabei sowohl auf die Untersuchungshaftverkürzung als auch die Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen, jeweils im Erwachsenenbereich. Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist die jährliche Förderung über Zuwendungen durch einen Re-

gelbetrieb mit entsprechenden Dienstleistungsverträgen abgelöst werden. Vor diesem Hintergrund berücksichtigte der Haushaltsplan bei Titel 547 55 weiterhin einen Ansatz in Höhe von 287.000 €.

Nach Nr. 1.5.1.10 der Richtlinien für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 18. Dezember 2015 (2400 - IV. 54) - JMBl. NRW S. 3 - in der Fassung vom 6. Juli 2017 - JMBl. NRW S. 198 wirken die Fachdienste bei der Haftverkürzung mit, wobei ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang überwiegend dem Übergangsmanagement zuzuordnen sind. Vor diesem Hintergrund soll die dem Sozialdienst federführend zukommende Aufgabe der Haftverkürzung künftig nicht mehr durch externe Träger umgesetzt werden, sondern mit eigenen Kräften in der Fläche systematisiert und standardisiert, mithin professionalisiert werden.

Zur Umstellung der Maßnahmen der Haftverkürzung durch justizeigenes Personal sieht der Haushaltsentwurf im Kapitel 04 410 bei Titel 422 01 die Einrichtung von acht Planstellen des Sozialdienstes (Bes.Gr. A 9) vor, welche durch die Streichung des Ansatzes bei diesem Titel gegenfinanziert werden.

2. Sonstiges

2.1 Betriebsmedizinische Versorgung der Bediensteten

Es ist Aufgabe der einzelnen Justizvollzugsanstalten, die betriebsmedizinische Versorgung sicherzustellen. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat eine Umstrukturierung und den Einsatz externer Betriebsmediziner im Justizvollzug (anstelle von Anstaltsärzten im Nebenamt) gefordert.

Zur Umstellung der betriebsmedizinischen Versorgung der Bediensteten auf externe Anbieter nach den Vorgaben des Landesrechnungshofs sieht der Haushaltsentwurf bei Titel 547 13 eine Ansatzerhöhung von 210.800 € auf 450.000 € vor.

2.2 Ausgaben für Sachverständige

Im Hinblick auf die anstehende Einführung der Verpflichtung der Justizvollzugseinrichtungen zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung entstehen – nach der bisher geltenden Rechtslage schon ab dem Jahr 2021 - zusätzliche Aufgaben im Verwaltungsbereich. Für die fachliche Beratung und Unterstützung des Ministeriums der Justiz und der Justizvollzugseinrichtungen

in steuerrechtlichen Fragen und bei der Haushaltsaufstellung bedarf es daher der Verstärkung des Justizvollzuges in Steuerangelegenheiten durch externe Sachverständige.

Zur Finanzierung der Steuerberatungskosten mit Blick auf § 2b UStG (Ausgaben für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) sieht der Haushaltsentwurf im Kapitel 04 410 bei Titel 526 01 zusätzliche Mittel in Höhe von 270.000 € vor.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	396	907	7.259		8.562	8.446	+ 116
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	66	90	588		744	746	- 2
Zwischensumme	462	997	7.847		9.306	9.192	+ 114
Titelgruppen: Planmäßige Beamtinnen und Beamte							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	462	997	7.847		9.306	9.192	+ 114
nachrichtlich:							
Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst		126	1.260		1.386	1.294	+ 92
Auszubildende und Berufspraktikanten			50		50	50	

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 19 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin, Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7)

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Umsetzung der Entscheidungen des BVerfG zur Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit.

b)

- + 7 Planstellen Regierungsrätin/ Regierungsrat (BesGr. A 13 Eingangsamt) - Psychologin/ Psychologe
- + 4 Planstellen Sozialinspektorin/ Sozialinspektor (BesGr. A 9)
- + 25 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7)
- + 15 Planstellen Oberwerkmeisterin/ Oberwerkmeister (BesGr. A 7)
- + 1 Planstelle Regierungssekretärin/ Regierungssekretär (BesGr. A 6)

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Verstärkung eines sicherheits- und zukunftsorientierten Behandlungsvollzuges.

c)

- + 49 Planstellen Sozialinspektorin/ Sozialinspektor (BesGr. A 9)

Begründung:

Die neuen Planstellen sind für die Optimierung des Übergangsmanagements in den Justizvollzugsanstalten vorgesehen.

d)

- + 3 Planstellen Regierungsrätin/ Regierungsrat (BesGr. A 13 Eingangsamt)

Begründung:

Die neuen Planstellen sind für die Erweiterung der juristischen Kapazitäten in den Justizvollzugsanstalten bestimmt.

e)

- + 6 Planstellen Justizvollzugsoberssekretärin/ Justizvollzugsoberssekretär (BesGr. A 7),
kw zum 31.12.2022
- + 1 Stelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2, kw
zum 31.12.2022
- + 1 Stelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.1, kw
zum 31.12.2022

Begründung:

Die neuen Planstellen und Stellen dienen der Umsetzung des Projekts „Haus der intensivpädagogischen Betreuung im Jugendvollzug“.

f)

- + 1 Planstelle Justizvollzugsamtsinspektorin, Justizvollzugsamtsinspektor (BesGr. A 9), kw zum 31.05.2022, im Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 6 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2020
- + 1 Planstelle Justizvollzugsobersekretärin, Justizvollzugsobersekretär (BesGr. A 7), kw zum 14.05.2022, im Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2020
- + 2 Planstellen Justizvollzugsobersekretärin, Justizvollzugsobersekretär (BesGr. A 7), kw zum 30.06.2022, im Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2020

nachrichtlich:

- + 1 Planstelle Justizvollzugsobersekretärin, Justizvollzugsobersekretär (BesGr. A 7), kw zum 31.12.2020, im Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2020 (fristgerecht realisiert)
- + 1 Planstelle Justizvollzugshauptsekretärin, Justizvollzugshauptsekretär (BesGr. A 8), kw zum 31.12.2020, im Haushaltsvollzug 2020 gemäß § 6 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2020 (fristgerecht realisiert)

Begründung:

Die Einrichtung der neuen Planstellen mit entsprechenden kw-Vermerken dienen der Sicherstellung der Stellenführung im Bereich des mittleren Vollzugsdienstes zur Vermeidung vorzeitiger Zurruesetzungen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“.

X. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung (Kapitel 04 510)

1. Sachhaushalt

1.1 Hauptgruppenübersicht

Kapitel 04 510	Bezeichnung	Entwurf 2021 (in TEUR)	Haushaltsplan 2020 (in TEUR)	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
				absolut	in %
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben	19.400,1	15.890,7	+3.509,4	+22,1
HGr. 6	Zuweisungen und Zuschüsse	--	--	--	--
HGr. 7	Bauinvestitionen	300,0	33,0	+267,0	+809,1
HGr. 8	Sonstige Investitionen	185,1	605,5	-420,4	-69,4
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	--	--	--	--
Summe		19.885,2	16.529,2	+3.356,0	+20,3

1.2. HGr. 5 Sächliche Verwaltungsausgaben

Vorbemerkung:

Der deutliche Aufwuchs der Mittel für sächliche Verwaltungsausgaben ist im Wesentlichen auf die Fortsetzung der Ausbildungsoffensive zurückzuführen. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die Darstellung in Abschnitt III. 1 „Schwerpunkte des Haushalts“ verwiesen.

Kapitel 04 510 Titel 525 20 (Fortbildung der Bediensteten)

Der Titel umfasst insbesondere die Mittel für die Durchführung des zentralen Fortbildungsprogramms für alle Justizangehörigen. Um den hohen Standard der Justiz in der Rechtsprechung auch künftig zu gewährleisten und darüber hinaus den Bürgerinnen und Bürgern eine fachgerechte Dienstleistung anbieten zu können, ist eine breit angelegte Fortbildung unverzichtbar. Das berufliche Wissen muss in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden, damit Weiterentwicklungen im bisherigen Arbeitsfeld berücksichtigt werden können. Bei beruflichen Veränderungen durch neue Aufgabenfelder ist es erforderlich, den Beschäftigten die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln. Im Mittelpunkt der Fortbildung stehen daher Maßnahmen zur fachlichen Weiterbildung.

Der vorgesehene Haushaltsansatz berücksichtigt die Finanzierung dieser Daueraufgaben, begegnet gleichzeitig aber auch neuen Herausforderungen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Umsetzung der im Arbeitsprogramm der Landesregierung genannten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung und Stärkung der Fortbildung der Justizangehörigen.

Ab dem Jahr 2021 ist die verbindlich ausgestaltete Führungfortbildung umzusetzen. Gerade im Hinblick auf die anstehenden tiefgreifenden Änderungen in der Arbeitswelt der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist eine Stärkung der Führungskräfte, die diesen Wandel in ihren Gerichten und Behörden umsetzen und begleiten müssen, zwingend notwendig.

Daneben erfordert die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt nicht nur eine Unterstützung der Führungskräfte, sondern eröffnet auch die Chance, verstärkt alternative Fortbildungsmöglichkeiten zu nutzen. So bilden E-Learning-Programme oder E-Tutorials eine sinnvolle, weil zeit- und ortsunabhängige Ergänzung der Präsenzfortbildung, mit welcher neue Zielgruppen erreicht werden können.

Außerdem soll die Fortbildung für Familienrichterinnen und -richter sowie Jugendrichterinnen und -richter insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in den Blick genommen werden.

Gesellschaftliche Entwicklungen wie die zunehmende kulturelle Vielfalt sowie der Umgang mit Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und vergleichbaren Phänomenen stellen auch die Justiz vor Herausforderungen. Eine Teilaufgabe des bei der Justizakademie des Landes NRW eingerichteten „Zentrums für interkulturelle Kompetenz“ besteht darin, die Justizpraxis bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen. Ein wichtiges Element dafür sind Fortbildungen, deren Durchführung aus diesem Titel finanziert wird.

Ebenso sind länger andauernde Qualifizierungsmaßnahmen, wie das Angebot für Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus diesen Mitteln zu finanzieren. Für die zentral organisierte Fortbildung sind daher Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rd. 2,0 Mio. € veranschlagt.

Kapitel 04 510 Titel 539 00 (Fortbildung der Rechtskundefachlehrerinnen und Rechtskundefachlehrer)

Um nicht nur in fachlicher Hinsicht, sondern auch hinsichtlich der Art und Weise der Wissensvermittlung einen hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten, werden den Arbeitsgemeinschaftsleitungen Fortbildungen in Didaktik ermöglicht werden. Für die Durchführung solcher Fortbildungsveranstaltungen sind 20.000 € veranschlagt.

2. Personalhaushalt

2.1 Stellenübersicht

	Laufbahn- gruppe 2.2	Laufbahn- gruppe 2.1	Laufbahn- gruppe 1.2	Laufbahn- gruppe 1.1	Insgesamt		+/-
					2021	2020	
Planmäßige Beamte und Richter	41	33	27	4	105	97	+ 8
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11	4	50	14	79	75	+ 4
Zwischensumme	52	37	77	18	184	172	+ 12
Titelgruppen: Planmäßige Beamte und Richter							
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
Insgesamt	52	37	77	18	184	172	+ 12
nachrichtlich: Altersteilzeitplanstellen für Beamtinnen und Be- amte							
Altersteilzeitstellen für Ar- beitnehmerinnen und Ar- beitnehmer							
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst							
Auszubildende			7		7	7	0

In der obigen Übersicht sind die Einrichtung neuer Stellen sowie sonstige Veränderungen im Haushaltsvollzug (ggfls. Realisierung von kw-Vermerken, Stellenumsetzungen, -umwandlungen und -verlagerungen) berücksichtigt.

2.2 Erläuterungen zu den neuen Stellen

a)

- + 1 Planstelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat (BesGr. A 14)
- + 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1

Begründung:

Die neuen (Plan-)Stellen dienen der Sicherstellung einer zeitgerechten Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden mit einer Ausweitung der derzeitigen Unterrichtskapazitäten an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sowie der Bewältigung neuer Aufgaben in der Justizakademie Nordrhein-Westfalen.

b)

- + 1 Planstelle Justizamtfrau/Justizamtman (BesGr. A 11)
- + 1 Planstelle Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor (BesGr. A 10)

Begründung:

Die neuen Planstellen dienen der Verstärkung im Bereich der Informationssicherheit in der Verwaltung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und der Justizakademie Nordrhein-Westfalen.

c)

- + 1 Planstelle Regierungsrätin/Regierungsrat (BesGr. A 13)
- + 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar der Laufbahngruppe 2.2

Begründung:

Die neuen (Plan-)Stellen dienen der personellen Unterstützung des Projekts „Digitales Lernen“ an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

D. Personalbedarfsberechnung

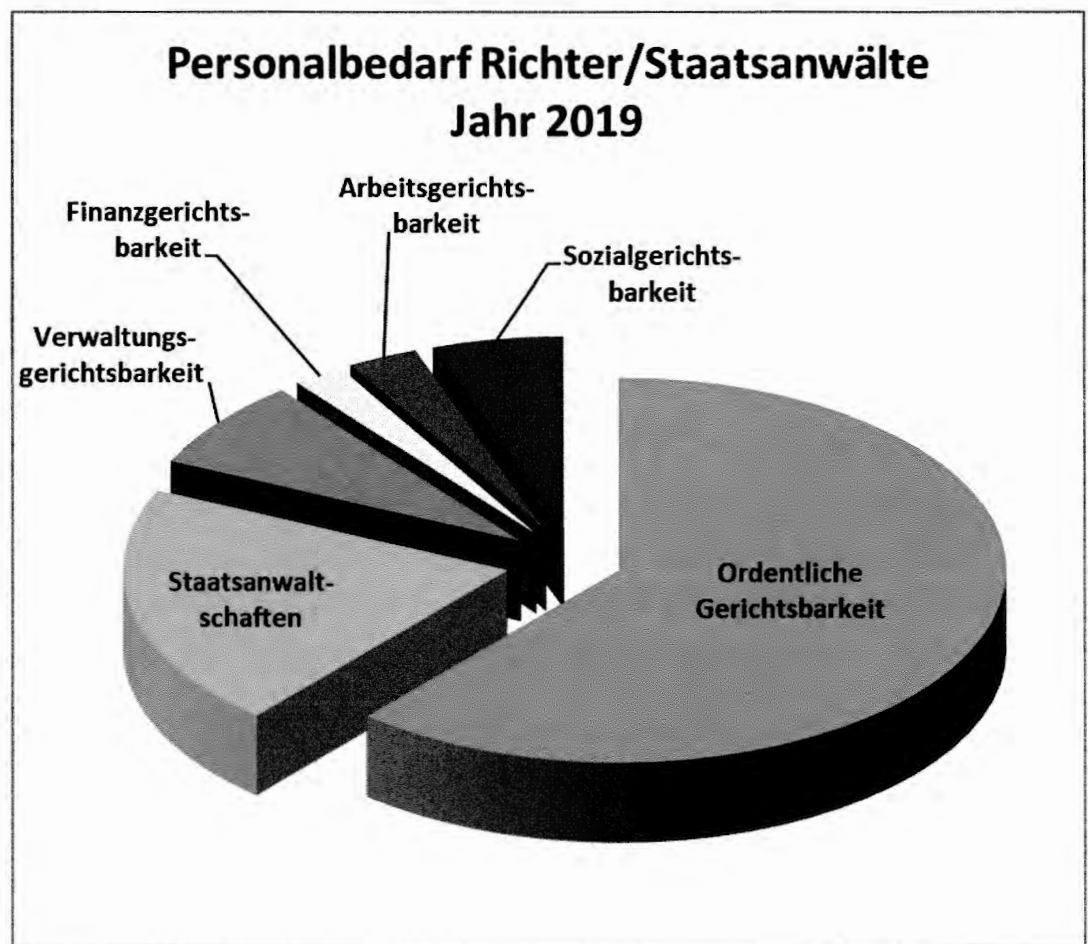
I. Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften insgesamt (Epl. 04)

Der Personalbedarf in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften sowie in den Fachgerichtsbarkeiten wird auf Grundlage der von externen Organisationsberatern im Auftrag der Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** berechnet. Auf Basis der für die jeweilige Erhebung festgelegten Struktur der Erhebungsgeschäfte haben die Beratungsunternehmen in beiden Systemen den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Geschäfte aller Dienstzweige streng empirisch-analytisch untersucht. Ziel der Systeme **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** ist es, den Personalbedarf der Justiz auf Landesebene zuverlässig zu ermitteln. Die Systeme stellen für den Haushaltsgesetzgeber eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Innerhalb der bestehenden Berechnungsvarianten ist die aus dem anhand von **PEBB§Y** bzw. **PEBB§Y-Fach** ermittelten, effektiven Personalbedarf und den vorhandenen Planstellen/Stellen berechnete **stellenbasierte Belastungsquote** für eine realistische Abbildung der landesweiten effektiven Belastungssituation maßgeblich.

Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2019 stellen sich Personalbedarf und Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung einzelplanweit effektiv wie folgt dar:

Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	5.466,44	5.155,58	106,03
LGr 2.2 (staatsanwaltlicher Dienst)	1.412,56	1.293,00	109,25
LGr 2.1 (amtsanwaltlicher Dienst)	402,85	378,00	106,57
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	3.438,08	3.464,50	99,24
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	10.687,77	10.393,44	102,83
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	2.120,89	1.991,89	106,48

Anhand des effektiven Personalbedarfs für Richter und Staatsanwälte wird dessen Verteilung auf die einzelnen Kapitel exemplarisch durch die folgende Grafik dargestellt:



II. Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (Kap. 04 210 und 04 215)

Wie die vorstehende Grafik verdeutlicht, stellen die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften die größten Personalkörper innerhalb der Gerichtsbarkeiten/Staatsanwaltschaften des Einzelplans 04. Dieser Bereich ist somit von besonderer Steuerungsrelevanz für den Justizhaushalt. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2019 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung insoweit effektiv wie folgt dar:

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kap. 04 210)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	4.215,03	3.899,75	108,08
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	2.789,54	2.717,50	102,65
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	7.649,89	7.180,15	106,54
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	1.786,56	1.668,89	107,05

Staatsanwaltschaften (Kap. 04 215)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (staatsanwaltlicher Dienst)	1.412,56	1.293,00	109,25
LGr 2.1 (amtsanwaltlicher Dienst)	402,85	378,00	106,57
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	408,19	448,00	91,11
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	1.789,69	1.840,40	97,24
LGr 1.1 (einfacher Dienst - nur Kap. 04 210 und 04 215 -)	334,33	323,00	103,51

III. Fachgerichtsbarkeiten (Kap. 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250)

Soweit die Belastungsquoten in den Fachgerichtsbarkeiten andere Werte als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften aufweisen, ist hervorzuheben, dass bei den relativ kleinen Personalkörpern in den Laufbahngruppen der einzelnen Fachgerichtsbarkeiten ein gewisser Personalbestand erforderlich ist, um - im Sinne einer bürgerfreundlichen Justiz - die Funktionsfähigkeit der in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen verteilten Fachgerichte zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Geschäftszahlen des Jahres 2019 stellen sich der Personalbedarf und die Belastungssituation nach der stellenbasierten Betrachtung im Einzelnen effektiv dort wie folgt dar:

Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kap. 04 220)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	520,50	535,00	97,29
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	63,93	91,00	70,25
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	358,01	431,59	82,95

Finanzgerichtsbarkeit (Kap. 04 230)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	151,32	152,83	99,01
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	29,20	46,00	63,47
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	82,45	93,00	88,65

Arbeitsgerichtsbarkeit (Kap. 04 240)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	203,18	212,00	95,84
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	77,88	95,00	81,98
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	307,40	354,00	86,83

Sozialgerichtsbarkeit (Kap. 04 250)			
Laufbahngruppe (LGr)	Personalbedarf	kontingentierte Stellen	Belastungsquote
LGr 2.2 (richterlicher Dienst)	376,42	356,00	105,73
LGr 2.1 (gehobener Dienst)	69,35	67,00	103,50
LGr 1.2 (mittlerer und Schreibdienst)	500,35	494,30	101,22

E. EPOS.NRW

Allgemeiner Teil

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt die Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens im Rahmen des Programms EPOS.NRW (Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) fort. Im Zuge der Reform des Haushaltswesens soll EPOS.NRW das bisherige kamerale Haushaltssystem, das allein auf dem inputorientierten Zahlungsprinzip beruht, ablösen und künftig auch den Ressourcenverbrauch in Verbindung mit den dafür zu erbringenden Verwaltungsleistungen (Produkten) durch eine Kosten- und Leistungsrechnung darstellen. Gleichzeitig sollen moderne Steuerungs-Instrumente wie Ziel- und Budgetvereinbarungen, Budgetierung und Controlling erprobt werden. Um dies zu realisieren, ist das Rechnungswesen auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) auf die Integrierte Verbundrechnung umgestellt worden.

Der Roll-Out von EPOS.NRW in der gesamten Landesverwaltung ist zum 31.12.2019 abgeschlossen worden. Vor der flächendeckenden Einführung von Produkthaushalten steht noch die Evaluation des Modellversuchs Produkthaushalt aus.

1. Budgeteinheit der Justizvollzugseinrichtungen

Der Justizvollzug wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen als erste Budgeteinheit der Landesverwaltung ausgewählt, das neue Rechnungswesen nach EPOS.NRW zu erproben und mitzugestalten. Nach einer entsprechenden Konzeptionierung, der Gründung des Buchungs- und Kostenrechnungsservice bei der JVA Dortmund im Jahr 2008 und der anschließenden Erprobung von EPOS.NRW in zwei Justizvollzugsanstalten wurde der Produktivbetrieb von EPOS.NRW im Jahr 2010 erfolgreich in allen nordrhein-westfälischen Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten flächendeckend aufgenommen.

Die Bemühungen des Justizvollzugs konzentrieren sich seither darauf, die Integrierte Verbundrechnung für Steuerungszwecke zu nutzen. Dazu dienen verschiedene Ansätze, etwa Ziel- und Budgeterlasse, die Einrichtung eines Controlling-Referats und die Konzeption eines Berichtswesens. Im Jahr 2018 wurde ein Pilotprojekt zum Dezentralen Controlling bei den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede und Werl initiiert, das im Jahr 2019 auf 9 weitere Justizvollzugsanstalten ausgeweitet wurde.

Im Rahmen des federführend vom Ministerium der Finanzen betriebenen Modellversuchs wird bereits seit dem Haushaltsjahr 2016 in den Budgeteinheiten der Justizvollzugseinrichtungen und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Finanzverwaltung neben dem kameralen Haushalt auch ein Produkthaushalt aufgestellt. Mit dem Haushalt 2021 wird der Modellversuch neben den Budgeteinheiten Justizvollzug und Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Finanzverwaltung auch für folgende Budgeteinheiten erprobt: Oberfinanzdirektion und Finanzämter, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

2. Einführung von EPOS.NRW in den weiteren Budgeteinheiten der Justiz

Die Budgeteinheiten der Finanzgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz arbeiten seit April 2015 planmäßig im System EPOS.NRW. Die Budgeteinheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften haben den Produktivbetrieb im Hinblick auf die große Anzahl der Budgetuntereinheiten im Zeitraum Oktober 2015 bis März 2016 gestaffelt aufgenommen. Die Budgeteinheit des Ministeriums der Justiz arbeitet seit Oktober 2015 im System EPOS.NRW. Die letzten beiden Rollout-Projekte des Justizressorts, die Budgeteinheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, haben im Mai 2017 den Produktivbetrieb im System EPOS.NRW aufgenommen.

Die mit dem System EPOS.NRW arbeitenden Budgeteinheiten werden durch das Zentrum für integriertes Rechnungswesen mit dem System EPOS.NRW in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZefiR, vormals Projektarbeitsstab EPOS.NRW der Justiz bei dem Oberlandesgericht Hamm) unterstützt und begleitet. Das ZefiR - gegründet am 01.07.2016 - derzeit mit Standorten bei den Oberlandesgerichten Hamm und Düsseldorf fasst nunmehr den Buchungs- und Kostenrechnungsservice (BKS), die Zentrale Finanzbuchhaltung und die Zentrale Anlagenbuchhaltung im Programm EPOS.NRW (ZFA) - einschließlich der Zentralstelle Abschlussbuchungen für die Zahlstellen und Gerichtskassen (ZAB) - zu einer Organisationseinheit zusammen.

